

Zur Geschichte der Frauen- und Kinderarbeit im Gewerbe und den Manufakturen Niederösterreichs.

Von Gustav O t r u b a.

Die Sozialgeschichte des wechselweisen Arbeitsanteiles von Mann und Frau sowie des Kindes im Produktionsprozeß ist noch nicht geschrieben. Sie ist eng verbunden mit dem Wandel der Rechtsstellung der Frau und der Durchsetzung des Gedankens der Gleichberechtigung der Geschlechter, einer Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts¹. Es fehlt auch nicht an Darstellungen zur allgemeinen Kulturgeschichte der Frau aus letztgenannter Perspektive, die das sozialgeschichtliche Problem aber höchstens am Rande beleuchten². Das Schwergewicht vorliegender Darstellung liegt gerade in der sozialgeschichtlichen Untersuchung der Frauen- und Kinderarbeit im zünftigen Handwerk vom Mittelalter bis zu den Manufakturen des 18. Jahrhunderts, dem Anbruch des Zeitalters der industriellen Revolution. Eine gemeinsame Behandlung von Frauen- und Kinderarbeit erscheint mir darin begründet, daß Frau und Kind sowohl rechtlich und sozial in diesem Zeitraum ein gleiches Schicksal teilten. Darüber hinaus soll diese Entwicklung in den Rahmen der allgemeinen Kulturgeschichte gestellt und am Beispiel Niederösterreichs erläutert werden.

Spinnen, Weben und Nähen galt bereits im frühen Mittelalter als eine höchster Frauenwürde gemäße Tätigkeit³. So berichtet schon Einhard von Karl dem Großen, daß er seine Töchter hiezu anhalten ließ⁴. Der Nibelungendichter wieder erzählt uns, wie Kriemhilde mit ihren Mägden sieben Wochen hindurch an den Prunkgewändern näht, welche die vier Recken auf ihrer Werbefahrt nach

¹ H. W. Bumiller, Zur Entwicklung und Durchsetzung des Gedankens der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Deutschland des 19. und 20. Jhdts., jur. Diss., Freiburg 1953.

J. W. Hedemann, Die Rechtsstellung der Frau — Vergangenheit und Zukunft, Berlin 1952.

A. Motzko, Weg der Frau zu Recht und Geltung, Wien 1959.

² E. Beckmann — J. Stoß, Quellenhefte zum Frauenleben in der Geschichte 1—20, Berlin 1927—1935.

³ M. Ebert, Reallexikon der Vorgeschichte, Bd. IV, Berlin 1926, S. 96 f.

P. Norrenberg, Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit, Köln 1880.

⁴ K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien 1897, Bd. I, S. 165.

G. Steinhausen, Geschichte der Deutschen Kultur, Leipzig 1913, Bd. I, S. 161.

Island tragen sollen⁵. Daneben gab es aber auf den Herren- und Fronhöfen eigene Frauenarbeitshäuser (werkghadem, genitia), wo die vielen unfreien Mägde und Töchter der Ministerialen und Hörigen zwangsweise mit der Verarbeitung der Naturalabgaben von Flachs und Schafwolle beschäftigt waren. Nicht nur im „Capitulare de villis“, auch im Iwein findet sich ein Hinweis, wonach 300 Mädchen, als Kriegszins verpflichtet, für den Verkauf zu arbeiten hatten und dafür vom Pfund 4 Pfennig als Gewinn zu ihrem Unterhalt erhielten⁶. Graf Eberhard besaß im Elsaß einen solchen Wirtschaftshof mit 40 weiblichen Arbeitskräften (1228)⁷. Wenn ich auch nicht in der Lage bin, für Niederösterreich in dieser Frühzeit ähnliche Beispiele zu nennen, so ist es sicher, daß die relativ „geschlossene Hauswirtschaft“ der Grundherrschaft wie des Bauernhofes weitgehend auf Frauenarbeit aufgebaut war und Frauenarbeit in den Haus- und Hofgewerben kennt.

Die ältesten Bestätigungen mittelalterlicher Zunftordnungen in Niederösterreich stammen vielfach vom Grund- bzw. Stadtherrn, z. B. die Constitutiones coriatorum des Propstes Heinrich zu St. Pölten (ca. 1260), worin übrigens das älteste Verbot von Frauenarbeit hierzulande ausgesprochen wird⁸. Andere Handwerke wieder, wie z. B. die Klampferer und Kaltschmiede, hatten eine Vogt- und Schutzobrigkeit, die Herrn von Traun (1583)⁹. Das Tuchmacherhandwerk von Horn besaß von Graf Kurtz eine eigene Handwerksordnung (1649), die ausdrücklich auch Spinnerinnen zum Handwerk gehörig bezeichnete¹⁰. Die Neuorganisation des Zunftwesens im 16. und 17. Jahrhundert im Rahmen der katholischen Restauration führte zur Zentralisation der Landeszünfte mit dem Inkorporationszwang der Landmeister, wodurch das System des Zunftzwanges und der „geschlossenen Zunft“ von Wien aus auf das Land ausgedehnt werden sollte¹¹. Richtlinie für alle Handwerksordnungen wurde die Generalhandwerksordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1527, und alle Zunftordnungen bedurften fernerhin der landesfürstlichen Bestätigung¹². Es gab aber zu allen Zeiten weitverbreitete Ausnahmen, besonders bei den Handwerkern der geistlichen Grundherrschaften, der Stifte und Klöster. Z. B. bestätigte Abt Columban von Seitenstetten noch 1828 (!) den Pfannen- und Kupferschmieden von Ybbsitz ihre

⁵ F. Zoepfl, Deutsche Kulturgeschichte, Freiburg 1928, Bd. I, S. 308.

⁶ K. Weinhold, a. a. O., Bd. I, S. 164.

⁷ Ch. J. Klumker, Friesischer Tuchhandel, Emden 1898

⁸ H.-H.-St.A., Cod. 1077, Bl. 65 a.

⁹ ebd., Reichsregisterbuch Matthias II, fol. 403.

¹⁰ M. Klein, Beiträge zur Geschichte des Tuchmacherhandwerkes in Horn mit besonderer Berücksichtigung der Umorganisation durch Ferdinand Simon Graf Kurtz in der Mitte des 17. Jhdts., phil. Diss., Wien 1956, S. 42.

¹¹ G. Otruba, Berufsstruktur und Berufsprobleme vor der industriellen Revolution, Wien 1952, S. XXVII ff.

¹² V. Thiel, Die Handwerksordnung Ferdinand I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527), (Jb. des Vereines f. Ldskde v. N.Ö. VIII), Wien 1910.

Handwerksordnung¹³. Das in den späteren Handwerksordnungen meist ausgesprochene Verbot der Frauenarbeit war daher praktisch für die vielen kleinen Landstädte und das Dorfhandwerk völlig bedeutungslos. Die von Below stark eingeschränkte Theorie des hofrechtlichen Ursprungs von Gewerbe und Zunft kann somit aus den niederösterreichischen Verhältnissen keine Bestätigung finden¹⁴.

Lange umstritten war auch die Stellung der Frauenarbeit in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, insbesondere innerhalb der Zünfte. Die ältere Forschung hat — irregeleitet durch die zahllosen Verbote von Frauenarbeit in den Zunftordnungen des ausgehenden Mittelalters — dazu geneigt, Frauenarbeit im zünftigen Handwerk grundsätzlich auszuschließen. Aber schon F. Keutgen hat in seinem Buch „Ämter und Zünfte“ bemerkt: „Eine eigentümliche Stellung nahmen die Weberfrauen ein, die ihren Männern bei der Arbeit stark an die Hand gingen¹⁵.“ K. Bücher hat dann in seinem Werk „Die Frauenfrage im Mittelalter“ festgestellt, daß ein Wirken der Frauen auf dem Gebiet des Handels und Gewerbes grundsätzlich zwar nicht möglich, praktisch aber die Frau von keinem Gewerbe, für das ihre Kräfte ausreichten, ausgeschlossen war¹⁶. Seine Untersuchungen über die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter erbrachten ein überraschendes statistisches Ergebnis: Am Ausgang des Mittelalters konnte in rund 200 Berufsarten Frauenarbeit nachgewiesen werden. In 65 Berufen, vornehmlich der Textilindustrie, wurden nur Frauen beschäftigt. In 17 Berufen überwog die Beschäftigung von Frauen, in 38 Berufen waren Frauen und Männer etwa gleichstark vertreten, und endlich in 81 Berufen gab es nur vereinzelt Frauenarbeit¹⁷. Erst R. Wissel spricht es bestimmt aus: „Jedenfalls ist im alten Handwerk ein Verbot der Aufnahme von Frauen unbekannt^{17a}.“

Die wirtschaftliche Stellung der Frau in den deutschen Städten des späteren Mittelalters hat erstmals H. Wachendorf eingehend untersucht¹⁸. Danach gab es eigene weibliche Zünfte in Köln (Garnmacherinnen, Goldspinnerinnen, Seidenweberinnen, Seidenspinnerin-

¹³ G. Otruba, Die Zunftorganisation des n.ö. Handwerks (1237 bis 1780) in „Unsere Heimat“ Jg. 27, Wien 1956, S. 155.

¹⁴ G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 241 ff., 270 ff.

¹⁵ F. Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena 1903, S. 227.

¹⁶ K. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1910, S. 21.

¹⁷ K. Bücher (Hrg.), Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter, in „Abhandlungen d. Philolog.-histor. Klasse der königl. sächs. Gesellschaft d. Wiss.“, Bd. XXX, Nr. 3, Leipzig 1914.

^{17a} R. Wissel, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Berlin 1929, Bd. I, S. 393.

¹⁸ H. Wachendorf, Die wirtschaftliche Stellung der Frau in den deutschen Städten des späteren Mittelalters, phil. Diss., Hamburg 1934.

Vgl. H. Bechtel, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, München 1951, Bd. I, S. 291, 370.

F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1952, S. 158.

nen, Seidenfärberinnen) und in Zürich (Seidenfärberinnen). Im 15. Jahrhundert lag die Ausübung des Seidengewerbes vornehmlich in den Händen von Frauen, doch zeigte sich schon am Ende des 15. Jahrhunderts, mehr aber noch im 16. Jahrhundert ein Bestreben, auch hier die Frauenarbeit zurückzudrängen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts herrscht die Männerarbeit im Seidengewerbe durchaus vor. Die Mehrzahl der Zünfte hält er für „gemischte Zünfte“, da auch in jenen Handwerken, deren Ordnungen keinen Hinweis auf Frauenarbeit enthalten, stillschweigend jenes Recht geübt wurde, welches eine Meisterswitwe mit unmündigen Söhnen an der Zunft besitzt. Zahlenmäßig beträchtlich war auch der Anteil der Frauen im Groß- und Kleinhandel¹⁹. Die Zahl der alleinstehenden, steuerzahlenden Frauen war in der mittelalterlichen Stadt verhältnismäßig hoch, ein Prozentsatz von durchschnittlich 15 bis 38 Prozent. Ursache dafür war — wie schon K. Bücher richtig erkannte — hauptsächlich der große weibliche Bevölkerungsüberschuß. Die Kurve der Frauenbeteiligung an der Steuerzahlung von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bewegt sich in ansteigender Linie, sie stieg z. B. in Frankfurt a. M. von 18 Prozent um 1350 bis auf 28 Prozent um 1500. Zusammenfassend kommt Wachendorf zu dem Ergebnis, daß die Frau sich während des 14. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts in den meisten Fällen ein hinreichendes Auskommen zu sichern vermochte. In ihren Bestrebungen findet sie fast durchweg die Unterstützung der Obrigkeit, welche versucht, die ökonomische Lage der Frau unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse so vorteilhaft als möglich zu gestalten. Selbst als am Ausgang des Mittelalters der Kampf gegen die weibliche Berufstätigkeit beginnt, begeben sich die Stadtverwaltungen nur vorsichtig und zögernd auf den Weg, die Frau aus den Gewerben zu vertreiben. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab ändert sich das Bild. Allmählich fand eine Proletarisierung der Frauenarbeit, besonders im Gewerbe statt. Es bildet sich jetzt eine breite Schicht proletarischer Frauen, die sich in ihrem wirtschaftlichen und geistigen Tiefstand scharf von den zahlenmäßig weit geringeren Klassen der Patrizier- und Handwerkerfrauen abhebt. Erschreckend groß war in diesen unteren Schichten die öffentliche Unzucht. Nur im Großhandel und in den Kleinhandelszünften ist es der Frau gelungen, ihre Unabhängigkeit weitgehend zu wahren. Die letzte Hälfte des 15. und der Anfang des 16. Jahrhunderts bringen dem allergrößten Teil der Frauenwelt die Vernichtung ihrer ökonomischen Unabhängigkeit und kulturellen Eigentätigkeit.

L. Hess hat die deutschen Frauenberufe des Mittelalters gesammelt und untersucht, wobei sie nicht nur die Stellung der Frau in Gewerbe und Handel, sondern auch innerhalb der Haus- und Hofgemeinschaft, im Dienste der Gemeinschaft sowie die Frau unter

¹⁹ D. Lühr, Die Frau in der Kulturgeschichte des deutschen Kleinhandels, Hamburg 1939.

den Fahrenden besonders berücksichtigte²⁰. Sie betont mit Recht, welche große Schwierigkeit bei der Beurteilung der Stellung der Frau innerhalb der Zünfte daraus entsteht, daß man sich über das Wesen der Zünfte noch gar nicht endgültig im klaren ist. Die Zünfte hatten nämlich nicht nur eine gewerbliche, sondern auch eine religiöse, politische, militärische und gesellige Funktion im Leben der mittelalterlichen Stadt, wobei der Einfluß der Frau in den einzelnen Bereichen verschieden groß war. So gab es z. B. einerseits Bestimmungen, wonach keine Frau bei den Verhandlungen vor geöffneter Lade (Morgensprache) anwesend sein durfte, ja sogar einzelne Artikel der Zunftordnung waren vor ihr streng geheim zu halten. Andererseits bestand an manchen Orten für das gesamte Handwerk die Verpflichtung, auch dem Begräbnis einer Meisterin korporativ Trauergeleite zu geben²¹. Früher hielt man Frauenarbeit im zünftigen Gewerbe vielfach deshalb schon für ausgeschlossen, da der Frau die mit der Meisterstelle verknüpften Kriegsdienste innerhalb der Stadtverteidigung unausführbar erschienen. Tatsächlich stellten die Frauen in solchen Fällen meist männliche Bürgerschaft. Auch die strengen Ausbildungsbestimmungen der Zünfte, das Leben des Lehrlings im gemeinsamen Haushalt des Meisters, die harten Wanderjahre mit dem Leben in Gesellenherbergen schlossen zwar in der Regel Frauen vom Handwerk naturgemäß aus²², dennoch findet sich in den Quellen vereinzelt die Bezeichnung „leretöchter“, „lermägden“²³, „lerdirne“ oder „maidlin“²⁴ unter anderen bei Garnmachern, Webern, Schneidern, Nadelmachern und Bernsteindrehern. Für Hilfsarbeiten, z. B. Spinnen, Zwirnen und Kämmen, scheint Frauenarbeit immer gestattet gewesen zu sein, jedoch wurde häufig die Anzahl solcher Hilfskräfte in den Zunftordnungen ausdrücklich begrenzt. Nachweisbar fand auch bei Lohgerbern, Paternostermachern, Goldspinnern, Wapenstickern und Gewandmachern Frauenhilfsarbeit statt. Besonders die Meistersfrauen und -töchter halfen mit oder besorgten mindest den Verkauf der Waren im Laden. Solches verraten uns mehr noch als schriftliche Quellen bildliche Darstellungen, z. B. eine Serie von

²⁰ L. Hess, Die deutschen Frauenberufe des Mittelalters (Beiträge zur Volkstumsforschung Bd. 6), München 1940.

²¹ R. Wissel, a. a. O., Bd. I, S. 390: Auch eine Witwe, die das Handwerk nicht treiben wollte, konnte in der Zunft bleiben, etwa nur wegen des Begräbnisses. Ihre Kinder behielten dann auch des Handwerks Gerechtigkeit.

²² E. Mummenhof, Frauenarbeit und Arbeitsvermittlung, in „Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ Bd. 19, Stuttgart 1926, S. 157—165.

Beier Adrian, De Jure Prohibendi quod competit Opificibus et in Opifices, Jena 1688. „Das Mädchen sei zum Heiraten bestimmt, und man könne nicht wissen, wer sie einmal heiraten werde; eine Schusterin sei dem Schmiede nichts nutze, und von einem ungewanderten Gesellen und einer gewanderten Jungfrau halte man gleichviel.“

²³ A. v. Dirke, Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters, Diss., Berlin 1914, S. 5.

²⁴ R. Wissel, a. a. O., Bd. I, S. 393.

Holzschnitten aus dem Ende des 16. Jahrhunderts²⁵ oder die Kupferstiche aus Abraham a Sancta Claras Predigtsammlung „Etwas für Alle“ (Berufe und Stände), Wien 1711—1733. Ein Reichsabschied von 1772 ließ weibliche Personen zum Handwerk ausdrücklich zu und verbot eine Benachteiligung jener, die wegen Zusammenarbeit mit Frauen von ihren Zünften gescholten werden sollten, unter strenger Bestrafung²⁶.

In der ritterlich-höfischen Kultur des Mittelalters steigt der Einfluß der Frau und ihre Wertschätzung beim Manne, sie wird zur eigentlichen Bildungs- und Kulturträgerin. Frau Ava, die — wie uns die Melker Annalen berichten — am 8. Februar 1127 als Klosterin zu Göttweig verstorben ist, gilt als die erste deutsche Dichterin. Sie schrieb u. a. ein gereimtes Leben Jesu. Ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert stammt auch das berühmte „Melker Marienlied“, gewissermaßen Minnesangs Frühling in Österreich einleitend²⁷. Während die Welt des Islams die Frau zum seelenlosen Wesen erniedrigt hatte, verteidigt die ritterlich-höfische Kultur Europas die aus der Marienverehrung erwachsende Wertschätzung von Jungfrau und Mutterschaft. In letzterer Antinomie wollte man aber auch gerne die Wurzeln für die gleichzeitig entstehenden frauenfeindlichen Strömungen erkennen, welche die wollüstigen Versuchungen von „Frau Welt“ oder „Frau Venus“ unerbittlich bekämpften²⁸. So schrieb ebenfalls im Kloster Melk um 1160 ein Laienbruder Heinrich das Gedicht „von des todes gehugede“, in dem er nicht nur gegen die Verführungskünste, gegen die Kleiderpracht der Tagelöhnerinnen, gegen den Putz und die Schminke der Bäuerinnen, sondern auch gegen jene Geistlichen ausfällig wird, welche ein Weib haben wollen und wie die Stutzer daherkommen. Es fehlt auch für die spätere Zeit nicht an Beispielen dafür, daß man die Frau für die Sündhaftigkeit der Welt verantwortlich machte, jedoch blieb der Hexenwahn während des Mittelalters noch in mäßigen Grenzen. L. Hess — die politisch eine antikirchliche Einstellung vertrat — muß dennoch zugeben: „Wir können bei unserem Gang durch die Geschichte mittelalterlichen Frauenlebens und Wirkens feststellen, wie wenig eigentlich die Behauptung von der Unfreiheit der deutschen Frau im Mittelalter tatsächlich zutrifft. Die Germanin ist trotz Christentum (!) und frauenfeindlichen Strömungen Germanin geblieben. ... Erst die Einführung des römischen Rechts, der Hexenwahn, die Reformation und Gegenreformation und schließlich der 30jährige Krieg brachten, wie auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, auch für die Frau bedeutende Umwälzungen mit sich. Aus dieser Zeit erst stammt die

²⁵ E. Mummenhof, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit, Abb. 39—42, 44/45, Leipzig 1901.

²⁶ R. Wissel, a. a. O., Bd. I, S. 397.

²⁷ W. Golther, Die deutsche Dichtung im Mittelalter, Stuttgart 1922, S. 98.

Nagl-Zeidler-Castle, Deutsch-österreichische Literaturgeschichte, Wien s. a. Bd. I, S. 152 f., 170 f.

²⁸ M. Wehrenpfennig, Die Stellung der deutschen Frau um 1450 bis Luthers Einfluß um 1520, phil. Diss., Wien 1939.

Abhängigkeit und Unfreiheit der Frau, gegen die schließlich die Frauenrechtlerinnen des vorigen Jahrhunderts ihre Stimme erhoben“²⁹. Wenn wir nun das Wunschbild einer völlig „freien Germanin“ berichtigen und den Seitenhieb auf das Christentum weitgehend einschränken, so dürften wir den tatsächlichen Verhältnissen nahekommen.

Von der Religion her erfolgte im Gegenteil eine Heiligung der Frauenarbeit, wie es uns zahlreiche Mariendarstellungen einer webenden, strickenden oder stickenden Muttergottes auf Kirchenfenstern, Altarbehängen und Altarbildern des Mittelalters beweisen^{29a}. Eine „Madonna am Wirkrahmen“ zeigt z. B. ein Glasfenster in der Kirche von Straßengel bei Graz, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammend. W. Schuchhardt hat zahlreiche Zeugnisse weiblicher Handwerkskunst aus dem Bereiche der Band- und Bortenweberei, Teppichwirkerei, Nadelarbeiten, Buchmalerei usw. zusammengetragen³⁰.

Wenden wir uns nunmehr den niederösterreichischen Verhältnissen zu. Für Wien hat schon K. Uhlirz darauf hingewiesen, daß selbständige Begründung und Ausübung des Gewerbes durch Frauen bei den Bortenwirkern (1428) gestattet war³¹. P. Hollnsteiner urteilt in ihrer Dissertation über das Lehrlings- und Gesellenwesen Österreichs im 15. Jahrhundert: „Es ist kein Beweis dafür zu erbringen, ob nur für die Jungen die Möglichkeit der Erlernung eines Handwerks bestanden hat, oder ob auch Mädchen eine handwerksmäßige Ausbildung erfahren konnten ... Immerhin kann man annehmen, daß bei Gewerben, die eine besondere Fingergeschicklichkeit erforderten, wie im Schneider- oder Weberhandwerk, Mädchen Aufnahme gefunden haben“³². Wesentlich ungünstiger über die Verbreitung von Frauenarbeit ist das Urteil von Th. Westermayer in ihren Beiträgen zur Geschichte des Gesellenwesens in Wien: „Ende des 17. Jahrhunderts häufen sich auch die Beschwerden, die gegen die Frauenarbeit vorliegen. Es war den Frauen überhaupt nicht gestattet, eine handwerksmäßige Tätigkeit auszuführen. Nur bei den Webern waren Spinnerinnen eingestellt, die für geringen Stücklohn ihre Arbeit taten“³³. Diese Dissertation berücksichtigt allerdings

²⁹ L. Hess, a. a. O., S. 1.

G. Steinhausen, a. a. O., Bd. I, S. 43 urteilt über die „freie Germanin“ wesentlich ungünstiger: „Eine nach Tacitus von den Germanen wohlerrkannte merkwürdige Divinationsgabe der Frauen brachte ihren Ratschlägen große Geltung, obgleich sie wirtschaftlich Arbeitstiere — insofern Wertgegenstand — und rechtlich völlig unselbständig waren, oft wohl auch, wie noch im Mittelalter geprügelt wurden“.

^{29a} J. v. Walter, Frauenlos und Frauenarbeit in der Geschichte des Christentums, Berlin 1911.

³⁰ W. Schuchhardt, Weibliche Handwerkskunst im deutschen Mittelalter, Berlin 1941.

³¹ K. Uhlirz, Das Gewerbe (1208—1527) in „Geschichte der Stadt Wien“, Wien 1901, Bd. II, S. 640.

³² P. Hollnsteiner, Das Lehrlings- und Gesellenwesen Österreichs im 15. Jhd., phil. Diss., Wien 1937, S. 4.

³³ Th. Westermayer, Beiträge zur Geschichte des Gesellenwesens in Wien, phil. Diss., Wien 1932, S. 97.

vorzüglich neue Quellen, in denen ein Verbot der Frauenarbeit die Regel ist. Als Beispiele führt Westermayer u. a. an, daß im Jahre 1696 den Frauen der Schneider, die sich öfters mit Knöpfmachen beschäftigten, strenge verboten wurde, ihre Arbeit anderen um irgend welchen Lohn zu verkaufen. Sie durften solche Knöpfe nur wieder den Knöpfmachern um billiges Geld anbieten und man sah strenge darauf, daß sie ihre Arbeit niemandem lehrten, nicht einmal ihren eigenen Töchtern. Im Jahre 1688 bestimmten auch die Perlenstricker, daß gegen die Arbeit der „Weibsbilder“ gleichwie gegen die Störer vorgegangen werden müsse.

Am ausführlichsten hat H. Zatschek in seinem Buche „Handwerk und Gewerbe in Wien“ diese Frage behandelt: „Über weibliche Arbeitskräfte sagen die Ordnungen nicht sehr viel. Eine Mit Hilfe der Frauen und Töchter in der Werkstatt ist natürlich immer wieder vorgekommen, sie war ja eigentlich im gewissen Sinn Voraussetzung dafür, daß die Meisterin, wenn sie Witwe wurde, das Gewerbe weiterführte. Den Handwerksordnungen des ausgehenden Mittelalters aus Westdeutschland, die eine Beschäftigung weiblicher Kräfte bei der Leinenweberei, Schnur- und Bortenwirkerei, aber auch bei den Kürschnern, Lohgerbern und Goldschlägern vorsahen, können wir in Wien nichts Gleichartiges entgegensetzen, vor allem gab es hier keine Bruderschaften, die sich ausschließlich aus Frauen zusammengesetzt hätten. Seit den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts erwähnen die Ordnungen gelegentlich weibliche Arbeitskräfte, 1379 Dirnen bei den Webern, Spinnerinnen, die Käufel durften nach einer Aufzeichnung aus dem Jahr 1402 ihr Weib und ihre Dirne beschäftigen. 1421 werden diese bei den Badern erwähnt, 1428 wurde die Beschäftigung von Frauen bei den Bortenwirkern ausdrücklich erlaubt, im folgenden Jahr werden Frauen bei den Bäckern erwähnt. 1447 wurde den Käufeln und ihren Weibern die Anfertigung von Joppen, 1470 den Fischern gestattet, daß Gesellen, Frauen und Lehrjungen ‚schervisch‘ verkaufen. Im gleichen Jahr wurde bei den Messerern verboten, daß Dirnen in der Bank arbeiten, der Hausfrau und den Kindern, unter denen natürlich auch Töchter zu verstehen sind, war es erlaubt. 1479 wurde es den Leinwatern und deren Frauen verboten, ihre Verkaufsstände hinzugeben, zu verkaufen oder zu verlassen. Nach einer Ordnung von 1486 für die Wildbreter, Hühnereier und Fragner durften auch Frauen am Markt oder in den Läden mit diesen Waren Handel betreiben, mußten aber in der Zeche und Bruderschaft sein. Eine Ordnung von 1496 für die Kotzenmacher enthält Lohnsätze für Spinnerinnen, 1595 wurde den Korbmachern untersagt, ihre Frauen und Dienstdirnen zur Arbeit heranzuziehen, nach einer jüngeren Ordnung durfte die Meisterin dann aushelfen, wenn kein Geselle in der Werkstatt war. Bei den Barett- und Sockenstrickern müssen gleichfalls weibliche Arbeitskräfte beschäftigt worden sein, denn laut einer Ordnung von 1675 mußte ein Geselle, ‚der neben einem weibsbildt, ausgenommen eines maisters

tochter, strikhen oder khrazen thette' einen mährischen Thaler Strafe zahlen. Bei den Perlheftern wurde 1683 verfügt, wenn ein Meister mit Arbeit überhäuft sei, solle er sie einem Mitmeister zukommen, nicht aber durch Weibspersonen anfertigen lassen; ein Meister oder Geselle, der neben ihnen arbeitet oder ihnen Arbeit gibt, sie unterweist und dafür Geld entgegennimmt, soll nach Erkenntnis des Magistrats aus dem Handwerk ausgeschlossen werden. Eine um fünf Jahre jüngere Bestätigung dieser Urkunde räumte den Perlstrickern das Recht ein, in Wien und in den Vorstädten die Weibsbilder und Störer zu visitieren und ihnen die Arbeit wegzunehmen. Den Hofbedienten, Arsenalwächtern und Stadtguardisoldaten wurde 1717 verboten, ‚menscher‘, die des Schnürmacherhandwerks kundig sind, zu beschäftigen. Und 1733 wurden in einer Einteilung der Gewerbe mehrere angeführt, die von Frauen betrieben werden durften; es wurden genannt ‚Gold-, Silber- und Seydenstickherinnen, Knopfmacherinnen, Gold-, Silber- auch seydenen Spitz- und point-d'Espagne-Macherinnen‘. Diese Übersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, führt schon an die Tage Maria Theresias heran, unter der für eine ganze Reihe von Gewerben die Frauenarbeit zugelassen wurde. (Seit 1770 vor allem in der Seidenindustrie, drei Jahre später auch für die Leinenweberei und Strumpfstrickerei.) Aus den Nachrichten wird man etwa folgendes erschließen dürfen. Die Meisterfrauen haben vor allem den Verkauf besorgt; das bezeugen auch zeitgenössische Stiche und Bilder aus den verschiedensten Jahrhunderten. Auch eine Mithilfe der Frauen und Töchter in der Werkstatt ist immer wieder vorgekommen und wurde im allgemeinen als zulässig angesehen. Daneben aber muß in einer ganzen Reihe von Handwerken die Verwendung von weiblichen Arbeitskräften gebräuchlich gewesen sein. Die Verbote sind dafür der beste Beweis; freilich wird man im einzelnen genauer zu scheiden haben, ob die Meister fallweise ihr weibliches Gesinde zur Mitwirkung herangezogen haben, oder ob bezahlte Frauenarbeit vorliegt. Wir haben Anlaß zu der Annahme, daß diese Frauen nicht in der Werkstatt des Meisters, sondern daheim gearbeitet haben, aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehren sich dann die Belege dafür, daß Meister und Gesellen mit weiblichen Kräften zusammen gearbeitet haben und daß diese auch unterwiesen worden sind. An eine Lehrzeit, wie sie für die Lehrjungen vorgeschrieben war, wird man hier nicht denken dürfen, keine einzige Wiener Ordnung hat Nachrichten über Lehrjungfrauen“³⁴.

Die Zugehörigkeit von Frauen zum Handwerk läßt sich auch in den niederösterreichischen Landstädten nur vereinzelt nachweisen. Bei den Tuchmacher- und Webermeistern zu Wiener Neustadt findet sich in der Ordnung von 1492 folgender Artikel:

„Item sich sol auch ein jeder, der also maister werden wil und seine hantwerch, wie vorstet, bewert hat, in die zeche einkaufen und geben ain

³⁴ H. Zatschek, *Handwerk und Gewerbe in Wien*, Wien 1949, S. 47, 245 ff.

pfund pfening und zwai pfund wachs nach der maister beschaidenheit, ausgenommen die maisterin, maisters sune und töchter, die jedes sol in die zeche ain halb pfund pfening und ain pfund wachs geben. Und das maisterrecht soll ewiglich bei inen beleiben“³⁵.

Auch dem Tuchmacherhandwerk von Horn wurden die Frauen zugezählt, was im Artikel 30 der von Graf Kurtz 1649 bestätigten Handwerksordnung zum Ausdruck kommt:

„Jeder, ob Meister, Meisterin, Knappe oder Spinnerin oder sonst jemand, der zum Handwerk gehört.“

Laut einer Aufstellung vom Jahre 1651 zählten zum Handwerk: 41 Meister samt ihren Frauen, 75 Gesellen, Knappen und Lehrjungen und 127 Spinnerinnen³⁶.

K. Karner, der in seiner Dissertation die Zünfte von St. Pölten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert untersuchte, kommt zu dem Schluß: „Frauen durften zwar vielfach Arbeiten betreiben, wurden aber niemals als Mitglieder der Zunft angesehen“³⁷.

E. Friess hat in seiner Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen a. d. Ybbs ein eigenes Kapitel der Stellung der Frau innerhalb dieser Gewerbe während des 16. und 17. Jahrhunderts gewidmet. Auch er urteilt: „Niemals stand eine Frau dem Betriebe einer Werkstätte vor; nur die Fortführung des von ihrem Manne hinterlassenen Gewerbes konnte die Witwe übernehmen“³⁸.

Sehr früh finden sich schon ausdrückliche Verbote der Frauenarbeit, so z. B. in den Constitutiones Coriatorum des Propstes Heinrich für die Lederer von St. Pölten von ca. 1260:

„Item pro comparando apparatu quo indignet ad opus suum, non uxor, non servus, non ancilla, sed ipse magister vadat, alias dabit iudici civitatis XII den. et nobis XXIII pro emenda“³⁹.

³⁵ Stadtarchiv Wr. Neustadt, HO. v. 8. V. 1492, vgl. J. Mayer, Geschichte von Wr. Neustadt, Wr. Neustadt 1926, Bd. II, S. 192.

³⁶ M. Klein, a. a. O., S. 42, 47.

³⁷ K. Karner, Die Zünfte von St. Pölten vom 16. bis zum 18. Jhd., phil. Diss., Wien 1949, S. 7. Leider gehen die übrigen wirtschaftsgeschichtlichen Dissertationen, die das Zunftwesen niederösterreichischer Städte behandeln, auf die Problemstellung „Frauenarbeit“ überhaupt nicht ein.

E. Figl, Die rechtliche und soziale Stellung des Lehrjungen, Gesellen und Meisters im Handwerk der Stadt Krems, phil. Diss., Wien 1953.

J. Brückner, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Marktes Stockerau vom 15. bis zum 18. Jhd., phil. Diss., Wien 1953.

B. Koch, Wirtschaftsgeschichte Mistelbachs im 17. und 18. Jhd., phil. Diss., Wien 1941.

K. Schwinghammer, Der landesfürstliche Markt Langenlois im 17. und 18. Jhd., phil. Diss., Wien 1957.

E. Wagner, Geschichte der Herrschaft und Stadt Hainburg bis 1746, mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, phil. Diss., Wien 1940. Man findet aber bei Figl, Brückner und Koch Hinweise auf das Witwenrecht.

³⁸ E. Friess, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen a. d. Ybbs, Waidhofen 1910 ff., 1. Forts., S. 28.

³⁹ G. Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Innsbruck 1877, S. 18, Nr. 6.

In der Messererordnung Kaiser Maximilians I. für die fünf redlichen Werkstätten zu Wien, Steyr, St. Pölten, Wels und Waidhofen a. d. Ybbs von 1511 findet sich folgender Passus:

„Es soll auch kein maister seine dienerin an die bank, messer zu machen, setzen lassen. Es sei dann eines maisters tochter, aber sinnst mag er kein dienerin zu arbeit zu fertigen und auszubreiten gebrauchen“⁴⁰.

E. Friess weist bei dieser Quellenstelle ausdrücklich darauf hin, daß solche Hilfsarbeiterinnen nur bei den Messerern erwähnt werden. Über eine Beschränkung der Anzahl der Mägde, die in einer Werkstätte hantieren dürfen, wurde nie eine Regel verlautbart. 1574 findet sich nur jene allgemeine Bestimmung, daß jeder Meister nach seinen häuslichen Geschäften die Zahl der Dienerinnen sich bemessen sollte. Auch das Messerstechen war den Mägden untersagt und nur Meister-töchtern erlaubt⁴¹.

Aus dem bisher Gesagten geht bereits die besondere Stellung der Meisterwitwen, bzw. Meistertöchter hervor. Ursprünglich dürften ihre Vorrechte noch stark eingeschränkt gewesen sein. In der von Abt Gerung den Fleischhauern von Melk 1277 (?) gegebenen Ordnung heißt es:

„Wir wellen auch zu den rechten lazzen sten dieselben fleischhacher, als sie hernach geschriben stent, mit irn weiben und mit irn chinden von ir paiden seiten mit so getaner mazz. Ob der man abgieng mit dem tod und nimt die wittib einen man desselben hantwerichs, so beleibet si pei dem rechten; ist er aver ein vrömdler und hat des rechten nicht noch der geschelschaft, so ist si ploz von dem rechten“⁴².

Eine Milderung des Witwenrechtes bringt bereits die „Neu Policei und Ordnung der Handwercher und Dienstvolck der nider-österreichischen Lande“ von Ferdinand I. aus dem Jahre 1527:

„Die wittiben sollen nach irer hauswirt absterben die handwerch, so dieselben ir abgestorben hauswirt gearbait haben, all dieweil sie unverheirat bleiben, auch arbaiten und gesellen haben moegen und mit diser unserer satzung begriffen sein. Wan si sich aber verheiraten, sollen si des nimer macht haben, ir hauswirt werden dan maister, nach inhalt diser unserer ordnung“⁴³.

Später blieben die Rechte der Kinder aber auch dann gewahrt, wenn die Witwe außerhalb des Handwerks heiratete, so z. B. nach der Ordnung des Fleichhackerhandwerks im Viertel unter dem Wienerwald von 1615:

„Wo si aber ainen andern ausserhalb des handwerks nemen wurde, soll ir das handwerk hinfüran zu arbaiten nit gestattet oder zuegelassen; doch damit ihren kindern, so sie mit vörigen irem hauswirt erobert, nichts benomen oder vergeben werden“⁴⁴.

Ursprünglich war der Witwe für die Wiederverheiratung eine bestimmte Frist gesetzt worden, die aber mehrfach erstreckt werden

⁴⁰ G. Friess, Geschichte der Stadt Waidhofen, in „Jahrbuch des Ver. f. Ldskde v. N.Ö.“, Jg. 1868, S. 122 f.

⁴¹ E. Friess, a. a. O., S. 28.

⁴² I. F. Keiblinger, Geschichte des Benediktiner Stiftes Melk, Wien 1851, S. 1143 f.

⁴³ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Fasz. Lit. P, fol. 113, Druck v. 1. IV. 1527.

⁴⁴ H.-H.-St.A., Reichsregisterbuch Matthias II, fol. 393 ff.

konnte und schließlich ganz fallen gelassen wurde. In der Handwerksordnung der Wagner in Österreich unter der Enns von 1615 findet sich die Bestimmung:

„und damit der verwittibten maister weiber auch gedacht werden. Da ain maisterin verwittibt wurde und sich zu erhaltung ihrer nahrung des handwercks gern lenger behelfen und gebrauchen wolte, so solle derselben wittib ein ganzes jahr und ain tag die werckstatt offen gelassen und das handwerck zu treiben unverwöhrt vergunt sein, darzue gleiche freiheit mit zuschickung der gesölln und in all andere weeg wie andere maister haben und genüessen. Und da es sich begäbe, daß ain solche maisters wittib mangl oder abgang an gesellen hette, dardurch ir werckstatt und nahrung gehindert wurde, und sie aines tauglich erfahrenen gesellens, der die werckstatt zu versorgen wüste, nottürftig were, die maister darumben angesprochen und begriest wurden. So solle ihr derselb gesell, damit ein solche wittib und, ob sie kinderlein hette, dieselben armen waisen desto leichter erhalten und die werckstatt versehen wurde, vergünstigt und zuegelassen werden. Aber über bemelte zeit, des ainen jahrs und tags, soll sie sich des handwercks, ob sie wittib blibe, verrer zu treiben genzlichen enthalten. Es were denn, das ain solche maisters wittib ainen sohn hette, welcher des handwercks were und aber nit zu land, ober da sie ain gevogte manbare tochter hette, die etwo auf das handwerck und die werckstatt gern aufhalten wolte, oder das solches ain maister in seinen testament verordnet hette, damit die kinder die werckstatt künftigt besitzten, und ain wittib um erstreckung der zeit bei ainem ersamen handwerck freundlichen anlanget. So soll derselben wittib kind ihres verstorbenen vaters genüßlich empfinden und beim handwerck erhalten werden, nach gelegenheit auch ain vergünstigung beschehen, ain mehrere zeit erstreckt und bewilliget werden“⁴⁵.

Eine weitere Erleichterung läßt sich in der Nadler Handwerksordnung in Österreich unter der Enns von 1687 feststellen:

„Es soll auch einer wittib, zum fall sie inner jahresfrist kein gelegenheit zur ehrlichen heirat bekäme, sie aber über das jahr das handwerck noch lenger treiben wolte und sich mit denen maistern sonsten der gebühr nach verhielt, das handwerck bis zu ihrer verhelichung zu treiben unverwehrt sein.“ Weiters wurde armen Witwen ausdrücklich gestattet, auch Arbeit außer Haus weiterzugeben (Art. XIX)⁴⁶.

Den Witwen der Leinenweber zu St. Pölten war schon 1501 „das maisterrecht, dieweil si leben“ (Art. VII) zugestanden worden^{46a}. Voraussetzung für die Ausübung des Witwenrechtes war aber immer das Wohlverhalten der Meisterin. In der Handwerksordnung der Sattler in Österreich unter der Enns von 1686 wird angedroht:

„ein solche verwittibte maisterin, wofern sie sich mit ihrem gesind ehrlich verhalt und hauset und sich nit zu verheüraten gedenket, mag sie unverwöhrt das handwerck ihr lebenslang treiben. Herentgegen aber, da sie sich übel verhalten wurde, soll ihr die werckstatt mit vorwissen jedes ortsobrigkeit nach jahresfrist nidergelegt und gespörret werden“⁴⁷.

Die Meisterswitwen hatten vielfach die Begünstigung einer bevorzugten Vermittlung tüchtiger Gesellen. Bei den Zirkelschmieden

⁴⁵ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 62, fol. 220 ff.

⁴⁶ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 93, fol. 59 ff.

^{46a} A. Horawitz, Zur Geschichte des Zunftwesens in Niederösterreich, I. St. Pölten, in „Blätter d. Ver. f. Ldskde. v. N.Ö.“, Bl. X, Wien 1876, S. 220 f.

⁴⁷ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 93, fol. 55 ff.

(Handwerksordnung von 1609, Art. XI) und den Neigerschmieden (Handwerksordnung von 1693, Art. XVI) zu Waidhofen a. d. Ybbs war verordnet, daß die Meisterschaft (respektive das Handwerk) der Witfrau einen tüchtigen Gesellen zu senden habe, der als Betriebsleiter der Werkstätte verwendbar war, damit die Witwe, solange sie im Witwenstand verharrete, sich mit ihren Kindern in Ehren ernähren konnte⁴⁸. Die Schneiderordnung von Krems von 1763 bestimmte, daß einem Gesellen, der sich weigerte, die Arbeit bei einer Witwe aufzunehmen, von keinem Meister der Stadt Arbeit gegeben werden dürfe. Weigerte sich aber ein Meister, seinen Gesellen einer Witwe abzugeben, sollte er mit 2 Pfund Wachs bestraft werden⁴⁹. In der Handwerksordnung der Deckenmacher von 1707 ist ausdrücklich verlangt, daß „forderist die wittiben mit gesellen zu versehen“ seien⁵⁰. In der Handwerksordnung der Tuschscherer im Lande Österreich unter und ob der Enns von 1714 findet sich die Bestimmung:

„dritens (solle kein gesell) denen armen wittiben, wo sie ein solche werkstatt antreffen und um arbeit angesprochen wurden, willig zu arbeiten, auch ehenter dieselbe, ausser gar erheblicher ursach, nicht zu verlassen verbunden sein, bis etwo ein anderer gesell zur stöll sich befinde, widrigenfal zu zwei reichstaler gestraft werden“⁵¹.

Fast in jeder neuzeitlichen Handwerksordnung sind Begünstigungen für jenen Gesellen ausgesprochen, der eine Meisterwitwe oder Meistertochter heiratet. Ihm wird die Erwerbung der Meisterschaft durch Erlassung von Mut- oder Wanderjahren, Begünstigungen beim Meisterstück, Ermäßigung der Taxen usw. oft weitgehend erleichtert. Es würde zu weit führen, darauf näher einzugehen. Bereits die Handwerksordnung der Hammerschmiede zu Waidhofen a. d. Ybbs 1449⁵² oder die der Klingenschmiede zu St. Pölten 1459⁵³ kennen solche Bestimmungen. Dort, wo die Zunft vollständig geschlossen war, blieb dieser Schritt der einzige Weg zur Meisterschaft, z. B. bei dem Fleischhacker-Handwerk im Viertel unter dem Wienerwald 1615, wo es hieß:

„Wo auch ain knecht, der nit aines maisters sohn ist und maister will werden und sich nach ordnung und recht ainer löblichen zech und bruederschaft verheuratet, der solie aber dem handwerck gemäß und genuegsam etwo aines maisters wittib, tochter oder ain andere mit wissen der maister nemen. Welcher dawider handeln wurde, der soll weder in ain löblich handwerck, noch in die bruederschaft eingelassen werden“⁵⁴.

Die Generalhandwerksordnung Kaiser Karls VI. von 1732 hat formell alle diese Mißbräuche im Artikel XIII abgeschafft⁵⁵.

Witwenbetrieben war meist die Haltung von Lehrjungen eingeschränkt oder überhaupt verboten. Bei den Zinngießern 1617 mußte

⁴⁸ E. Friess, a. a. O., S. 28.

⁴⁹ E. Figl, a. a. O., S. 123.

⁵⁰ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 116, fol. 261' ff.

⁵¹ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, Orig. Pgmt. Fol.

⁵² G. Friess, a. a. O., S. 109 f.

⁵³ A. Horawitz, a. a. O., S. 74.

⁵⁴ H.-H.-St.A., Reichsregisterbuch Matthias II., fol. 393 ff.

⁵⁵ Cod. Austriacus, suppl. Bd. IV, S. 754—767.

der Lehrjunge bei einem anderen Meister auslernen⁵⁶, bei den Kupferschmieden 1674⁵⁷ und den Nessler- und Fellfärbermeistern 1780⁵⁸ durfte der Lehrling noch ein Vierteljahr im Witwenbetrieb verbleiben, bei dem Sieberhandwerk zu Neu Poella 1667 ein halbes Jahr⁵⁹. Nach der Färber-Handwerksordnung 1663 war es der Meisterswitwe, sofern sie ehrliche Gesellen beschäftigte, gestattet, ihre Lehrjungen auslernen zu lassen⁶⁰, ebenso bei den Tuchscherern 1714⁶¹. Nach der Handwerksordnung der Donaumüller zu Hainburg 1693 „dürfen witib keine unmittelbar frei werdende gesellen“ beschäftigen⁶². Bei den Seilern 1720 hieß es, daß einer Witwe, „sobald sie sich widerum verheirate, soll ihr weiter kein gesell, so lang der angehende Mann in stucken stehet, zuegelassen sein“⁶³. A. Klose hat die wirtschaftliche Lage der bürgerlichen Gewerbe in Wien auf Grund ihrer Steuerleistung von 1749 bis 1775 eingehend untersucht und wies darauf hin, daß der Geschäftsgang der Witwenbetriebe stark hinter der allgemeinen Prosperität zurückblieb⁶⁴.

Die Kinderarbeit im Gewerbe war — was den Lehrling anbetrifft — streng geregelt. Daneben gab es aber zu allen Zeiten auch jugendliche Hilfsarbeiter (Lohnjungen, Knaben). In den Satzungen der St. Pöltner Lederer von ca. 1260, jener Urkunde, die uns erstmals in Niederösterreich die Bezeichnung „Zeche“ überliefert, ist auch erstmals der Lehrling als „servus“ genannt, „qui vult doceri artificium eorum“. Er soll sich mit 10 solidi einkaufen⁶⁵. Die Aufnahme des Lehrlings im Handwerk erfolgte meist in feierlicher Form vor geöffneter Handwerkslade oder auf dem Lande in Gegenwart von mindestens drei Landmeistern (Hutererordnung von Sankt Pölten 1471⁶⁶, Schneiderordnung von Retz 1480⁶⁷). Der Lehrling hatte hiebei seine eheliche Geburt durch Vorweisung des Taufscheines oder Beibringung glaubwürdiger Zeugen nachzuweisen, weiters seine katholische Religion, oft unter Vorlage eines Beichtzettels, und seine Ehrlichkeit zu beteuern. Solche Ehrlichkeitsbestimmungen finden sich schon sehr früh in der Ordnung der Bader von Wiener Neu-

⁵⁶ H.-H.-St.A., Reichsregisterbuch Matthias II., fol. 268 ff.

⁵⁷ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 438 ff.

⁵⁸ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, N.Ö. Kommerz, Fasz. 120, fol. 254 ff.

⁵⁹ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 168' ff.

⁶⁰ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 55 ff.

⁶¹ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, Orig. Pgmt, Fol.

⁶² Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 93, fol. 227 ff.

⁶³ N.Ö. Landesarchiv, GuZ. Karton 13, No. 39.

⁶⁴ A. Klose, Die wirtschaftliche Lage der bürgerlichen Gewerbe in Wien von 1749 bis 1775, phil. Diss., Wien 1957, S. 406 f.

⁶⁵ H.-H.-St.A., Cod. 1077, fol. 65 a.

H. Zatschek, a. a. O., S. 153: „Die älteste Nachricht über Lehrjungen in Wien enthält die Ordnung über die Goldschmiedezeche aus dem Jahre 1367, die den Meistern verbietet, den Sohn eines Pfaffen, einen Schergen oder ein uneheliches Kind (Bankert) das Handwerk zu lehren.“

O. Haberleithner, Lehrlingswesen in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis ins 19. Jhdt., Graz 1958.

⁶⁶ A. Horawitz, a. a. O., S. 87 f.

⁶⁷ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 205, fol. 569 ff.

stadt 1476⁶⁸, wonach jeder Verkehr mit den Gerichtsdienern zur Unehrllichkeit führte, oder bei den Messerern von Waidhofen a. d. Ybbs 1497, die durch ganze vier Generationen eine Ahnenprobe auf Ehrlichkeit forderten⁶⁹. Gegen die mannigfaltigen Mißbräuche der Unredlichkeitserklärungen wandte sich die Generalhandwerksordnung Karls VI. von 1732: Es sollten künftig außer der Abdecker Kinder keinerlei Personen mehr von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen sein (Art. IV). Die Ausschließung und Hinderung eines Lehrjungen durch das Handwerk wurde verboten und blieb allein der Obrigkeit vorbehalten (Art. V). Unredlichkeitserklärungen, z. B. wegen Verarbeitung von Hundshäuten durch Rot- und Weißgerber, Umbringen eines Hundes oder einer Katze, Anrühren eines Aases, Umgang mit Abdeckern, Berühren eines Selbstmörders, Wegschaffung und Vergraben eines umgefallenen Viehes oder der Verarbeitung von Raufwolle, wurden abgeschafft. Es durften auch den Söhnen nicht mehr Vergehen ihrer Eltern nachteilig angerechnet werden (Art. XIII)⁷⁰.

Waren nun eheliche Geburt und Ehrlichkeit des aufzunehmenden Lehrlings nachgewiesen, so wurden bei manchen Handwerken auch noch bestimmte Grundkenntnisse im Schreiben und Lesen überprüft, z. B. bei den Badern 1668⁷¹. Bestimmungen über ein Mindest- oder Höchstalter des Aufzudingenden sind selten, finden sich aber z. B. bei den Messerern zu Waidhofen a. d. Ybbs 1548, wo neuerdings verboten wird, daß ein Meister einen Jungen aufnehme, der noch nicht das Alter von vierzehn oder doch dreizehn Jahren erreicht hat⁷². In der Schleiferordnung von St. Pölten 1494 heißt es: „item so sulln si aufnehmen lerjungeren in dem alter als bei achtzehen jarn und keinen der uber achtzehen jar sei“⁷³. Der Lehrling benötigte oft auch zwei Bürgen, die Meister dieses oder eines anderen Handwerkes am Lehrort sein mußten und die mit einem recht bedeutenden Betrag — meist 32 Gulden — Bürgschaft zu leisten hatten. Wenn sich der Lehrling etwas zu Schulden kommen ließ, Waren veruntreute oder dem Lehrherrn entlief, so verfiel dieser Betrag, sofern es den die Bürgschaft leistenden Meistern nicht gelang, den Lehrling an seine Lehrstelle zurück, bzw. die Angelegenheit in Ordnung zu bringen (Schneiderordnung von Retz 1480⁷⁴, Drechslerordnung von Krems 1670)⁷⁵. Der Name des Lehrlings wurde daraufhin im Aufdingbuch eingetragen und jener Betrag vermerkt, mit dem sich der Aufgedingte in die Zeche eingekauft hat. Diese Einkaufssumme betrug bei den Huterern von St. Pölten 1471 zwei Pfund Wachs, wobei ein Pfund der Meister und eines der Lehrling zu leisten hatte⁷⁶. Diese Gebühr wurde in der

⁶⁸ G. Otruba, Berufsstruktur, a. a. O., S. LXVI.

⁶⁹ G. Friess, a. a. O., S. 108 f.

⁷⁰ Cod. Austriacus, suppl. Bd. IV, S. 754—767.

⁷¹ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 121, fol. 851 ff.

⁷² E. Friess, a. a. O., S. 20.

⁷³ A. Horawitz, a. a. O., S. 218 ff.

⁷⁴ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 205, fol. 569 ff.

⁷⁵ E. Figl, a. a. O., S. 3.

⁷⁶ A. Horawitz, a. a. O., S. 78 f.

Neuzeit sehr gesteigert — ein Betrag von 2 bis 5 Gulden war die Regel — und nur vereinzelt finden sich noch Anerkennungsgebühren von 10 Kreuzern, z. B. bei den Wagnern 1615⁷⁷. Wo eigene Gesellenzehen bestanden, haben sich diese vielfach schon frühzeitig bemüht, den Lehrling zu zwingen, sich bei ihnen ebenfalls einzukaufen, so z. B. die Schneidergesellen von Wiener Neustadt 1459, die von den Lehrlingen eine vierzehntägige Auflage von einem Hälbling forderten⁷⁸.

Vor Beginn der eigentlichen Lehrzeit war bei manchen Handwerken eine Probezeit ausbedungen, bei den Zimmerleuten und Hakenschieden im Ausmaß von 14 Tagen, bei den Messerern der vereinigten Werkstätten 1470 von vier Wochen, bei mehreren Gewerben sogar bis zu einem Vierteljahr⁷⁹. In dieser Zeit soll der Meister den aufzunehmenden Lehrjungen auf seine Fähigkeiten erproben, aber auch der Lehrjunge das zu erlernende Gewerbe soweit kennenlernen, daß er sich aus freiem Willen zur Erlernung dieses Berufes entscheiden konnte. Die Lehrzeit war in den einzelnen Handwerken sehr verschieden und konnte von einem bis zu sechs Jahren dauern. Schon im 15. Jahrhundert sind uns Lehrzeiten von drei Jahren bei den Huterern von St. Pölten 1471⁸⁰, von vier Jahren bei den Messerern der fünf redlichen Werkstätten 1511⁸¹ und fünf Jahren bei den Schleifern von St. Pölten 1494⁸² bekannt. Am häufigsten war die dreijährige Lehrzeit, doch finden sich auch kürzere Lehrzeiten, so z. B. von einem Jahr bei Holzglasern 1670⁸³, von zwei Jahren bei Bierbauern 1648⁸⁴, Hauern 1678⁸⁵, Maurern 1638⁸⁶, Taffetmachern 1768⁸⁷, Wagnern 1615⁸⁸ und Zimmerleuten 1638⁸⁹. Eine Lehrzeit von fünf Jahren forderten die Nessler 1780⁹⁰, Rauchfangkehrer 1673⁹¹, Samtmacher 1768⁹², Steinmetzen 1689⁹³ und Sieber 1667⁹⁴, während eine solche von sechs Jahren vereinzelt in der Eisenindustrie um Waidhofen a. d. Ybbs sowie bei den Goldarbeitern in Krems 1773⁹⁵ vorkommt. Die Lehrzeiten waren ihrer Dauer nach nicht nur

⁷⁷ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 62, fol. 220 ff.

⁷⁸ Gesellenordnung v. 17. V. 1459, vgl. J. Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 189.

⁷⁹ G. Otruba, Berufsstruktur, a. a. O., S. LXVII.

⁸⁰ A. Horawitz, a. a. O., S. 78 f.

⁸¹ G. Friess, a. a. O., S. 122 ff.

⁸² A. Horawitz, a. a. O., S. 218 ff.

⁸³ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 170' ff.

⁸⁴ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 58, fol. 406 ff.

⁸⁵ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 622' ff.

⁸⁶ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 50, fol. 395 ff.

⁸⁷ N.Ö. Landesarchiv II, Handwerkssachen, Fasz. 20.

⁸⁸ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 62, fol. 220 ff.

⁸⁹ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 50, fol. 330 ff.

⁹⁰ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, N.Ö. Kommerz, Fasz. 120, fol. 254 ff.

⁹¹ E. Fasolt, Zur Geschichte der österr. Rauchfangkehrer, Wien 1928, S. 18 f.

⁹² N.Ö. Landesarchiv II, Handwerkssachen, Fasz. 20.

⁹³ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 93, fol. 139' ff.

⁹⁴ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 168 ff.

⁹⁵ E. Figl, a. a. O., S. 7.

innerhalb der Gewerbesparten und in den einzelnen Jahrhunderten recht verschieden, sondern wiesen auch bei ein und demselben Gewerbe lokale Unterschiede auf. So gab es z. B. bei den Schneidern Lehrzeiten von zwei Jahren in Melk, Weitra und Stronsdorf, von drei Jahren in Zwettl, Wilfersdorf, Gerungs, Fischamend, Baden, Retz und Drosendorf, und sogar von vier Jahren in Neupölla⁹⁶. Oft konnte aber auch der Lehrherr auf Grund des Alters und der körperlichen Entwicklung des Lehrlings frei darüber entscheiden, ob die Lehrzeit um ein Jahr verlängert werden soll. In diesem Sinne waren die Lehrzeiten bei den Hafnern von Waidhofen a. d. Thaya 1756⁹⁷ oder den Schuhmachern von Neulengbach 1607 mit drei oder vier Jahren festgelegt⁹⁸.

Der Lehrling verbrachte seine Lehrzeit als Mitglied der Familie des Meisters. Er wohnte in dessen Haus, saß an seinem Tisch, wurde verköstigt und oft auch bekleidet. Er unterlag demnach auch dem Züchtigungsrecht des Hausvaters und Meisters. Ein Lehrgeld, das der Lehrling an den Meister zu entrichten hat, dürfte im Mittelalter nicht üblich gewesen sein, erst im 18. Jahrhundert wird es bei den meisten Handwerken die Regel. Wer ein Lehrgeld zahlte und auf die Bekleidung verzichtete, dem konnte eine dreijährige Lehrzeit anstelle von vier Jahren gewährt werden. Ein weiteres Abkaufen von Lehrzeit war streng verboten, z. B. in der Messererordnung 1511⁹⁹. Weitgehendere Reduzierungen der Lehrzeit genossen nur Meistersöhne — oft um ein bis zwei Jahre —. Die Zunft legte größten Wert darauf, daß der Lehrling im Handwerk die gehörige Ausbildung genoß. „Nicht wie es etwa bisher geschehen, zur Verrichtung deren Hausarbeiten mehrers, dann bey den Mühlwerken gebrauchen, sondern sie die Lehrjungen fürnemlich in den Handwerksachen sich wohl und notdürftig üben“, klagt die Müllerordnung von Fischamend 1669¹⁰⁰. In der Gesellenordnung der Ircher zu Wien 1546 wurde bestimmt:

„Item, daß ein jeglicher maister ainen knaben halten mag, es sei zum schicken gegen weingarten, zue schreiben oder seine kinder in die schuel zue füren, ohne ver hinderung der gesöllen. Doch daß derselb knab nichts zum handtwerch zuegreiff und dem handtwerch ohne alle schaden sei, darob der maister sein soll. Wird aber ain maister darüber begriffen, daß er den knaben über arbeit stöllet, die dem handtwerch zuegehörig war, soll er darum gestraffet werden“¹⁰¹.

Daraus erkennt man, wiesehr die Zunft darüber wachte, daß häusliche Arbeiten von „knaben“ durchgeführt wurden, die nicht zum Handwerk gehörig, darum aber auch wieder keine Tätigkeiten innerhalb des Handwerks verrichten durften.

⁹⁶ G. Otruba, Berufsstruktur, a. a. O., S. LXVIII.

⁹⁷ Handwerksordnung v. 6. III. 1756 in Privatbesitz von Staatsbibliothekar Dr. Pongratz.

⁹⁸ Handwerksordnung v. 16. III. 1607, Orig. im Heimatmuseum Neulengbach.

⁹⁹ G. Friess, a. a. O., S. 122 ff.

¹⁰⁰ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 510 ff.

¹⁰¹ Otruba—Sagoschen, Sage mit Gunst, Wien 1957, S. 15.

Die vorzügliche Ausbildung des Lehrlings sollten auch jene Bestimmungen garantieren, wonach ein junger Meister erst nach Ablauf eines Jahres nach abgelegtem Meisterstück einen Lehrjungen aufnehmen durfte, so z. B. bei den Huterern von St. Pölten 1471¹⁰², desgleichen auch die bereits erwähnten Einschränkungen in Witwenbetrieben. Der Meister hatte dem Lehrling aber nicht nur die Kenntnisse und Fähigkeiten des Handwerks zu vermitteln, ihn zu verköstigen und oft auch zu kleiden, sondern überhaupt seine gesamte Erziehung im Sinne des Handwerks zu einem ehrlichen Gesellen zu überwachen. Zu diesem Zwecke war sein eigenes redliches Verhalten und ein gesunder ehelicher Hausstand Voraussetzung. Darum bestand vielfach ein Heiratszwang für Jungmeister binnen Jahr und Tag, was sich bereits in der Schleiferordnung von St. Pölten 1494 „er sitz mit pet und mit tisch im purckfried“ ausgedrückt findet¹⁰³. Alle Lehrzeit bei einem unredlichen Meister war vor der Zunft ungültig und bedrohte auch den Lehrling mit Unredlichkeit. Leider ist uns in den Quellen nur wenig über die Kost überliefert, welche dem Lehrling gebührte. Nach einer Bäckerordnung von Wiener Neustadt 1465 sollen die Gesellen täglich für drei Pfennige Wein oder 18 Pfennige wöchentlich erhalten, jedoch die Lehrlinge nur die Hälfte¹⁰⁴. Jedenfalls waren es vielfach die Klagen über mangelhafte Kost, die oft Lehrlinge aus den Lehrjahren entlaufen ließen.

Das Entlaufen war für den Lehrling wohl das äußerste Mittel, welches ihm bei schlechter Behandlung zur Verfügung stand. Denn schon in der Generalhandwerksordnung Ferdinands I. 1527 war festgesetzt:

„Dieselben leerjunger sollen sich gegen iren maistern und maisterin aller gehorsam und treu befleissen, ... Wo auch ir ainer seinem maister aus den leerjaren gieng wider seines maisters willen, sol ine kain ander maister weder zuo leerjunger oder gesellen aufnehmen, er hab sich dann ehe mit demselben seinem vorigen maister vertragen“¹⁰⁵.

Beim Entlaufen konnte der Lehrling nicht nur seine bisherige Lehrzeit verlieren, auch seine Bürgen wurden schadenersatzpflichtig. Diese hatten nun den Entlaufenen vor der Zeche zu vertreten und die Ursachen für dieses sein Verhalten zu untersuchen. Wurde ein Verschulden des Lehrherrn festgestellt, so konnte dieser neben einer Bestrafung auch das Recht verlieren, für die Dauer der Lehrzeit des entlaufenen Lehrlings einen neuen aufnehmen zu dürfen. Bei den Huterern von St. Pölten 1471 war dies automatisch der Fall, sobald dem Meister ein zweiter Lehrling entlief. Dem mit einer anerkannten Begründung entlaufenen Lehrling stand der Eintritt in die Lehre eines anderen Meisters mit Zustimmung der Zunft frei¹⁰⁶. Die Generalhandwerksordnung Kaiser Karls VI. 1732 bestimmte im Ar-

¹⁰² A. Horowitz, a. a. O., S. 78 f.

¹⁰³ A. Horowitz, a. a. O., S. 218 ff.

¹⁰⁴ Bäckerordnung v. 28. III. 1465; vgl. J. Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 184.

Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 214, fol. 862 ff.

¹⁰⁵ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Fasz. Lit. P, fol. 113, Druck.

¹⁰⁶ A. Horowitz, a. a. O., S. 78 f.

tikel IX: „Die Meister sollen die Lehrjungen gründlich unterweisen, auch vernünftig und nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen bestrafen, auch solches ihren Eheweibern und Gesellen nicht gestatten, auch nicht zu anderen knechtlichen Arbeiten anhalten. Beim Tod des Meisters soll die Obrigkeit dem Lehrjungen eine andere Lehrstelle zuweisen. Mutwillig entlaufene Lehrjungen müssen von ihrem Meister nicht wieder aufgenommen werden und gehen der bereits abgedienten Lehrzeit verlustig“¹⁰⁷.

Für den Meister bedeutete der Lehrling eine sehr begehrte, äußerst billige Arbeitskraft. Er war umso mehr gesucht, da in den kleinen niederösterreichischen Landstädten meist ein ausgesprochener Gesellenmangel herrschte und die wenigen vorhandenen Arbeitskräfte bezüglich der Gehalts- und Sozialforderungen in den Gesellenverbänden sich immer straffer organisierten. So wurde es auch üblich, den Lehrling mit fortschreitender Lehrzeit und wachsender Arbeitsleistung bescheiden zu entlohnen. Diese Anerkennungssumme ist aber immer im Belieben des Meisters geblieben. So war es bei den Schleifern von St. Pölten schon 1494 üblich, dem Lehrling im dritten und vierten Jahr der Lehre eine Entschädigung nach der Meister Rat, im fünften Jahr aber einen Lohn nach seinem Können zu gewähren¹⁰⁸. Festgelegt war das Ausmaß der Entlohnung bei den Müllern von Wiener Neustadt 1484, wonach die jüngeren Lehrlinge 14 Pfennige wöchentlich erhielten, während die älteren, die schon eine Mühle in Abwesenheit der Gesellen versorgen können, 21 Pfennige pro Woche bekommen sollten¹⁰⁹. Bei den Zischmamachern 1707 erhielten die Lehrlinge im vierten Jahr wöchentlich 10 Kreuzer¹¹⁰. Die Hauerzeche zu Hainburg bestimmte 1678 folgende Lohnsätze im Artikel XI ihrer Ordnung:

„solle auch kain hauer oder gewachsene manns person / darunter auch die 15 jährigen buben zu rechnen / . . . , des tags mehrers nicht als von Georgi bis Michaelis 15 kreuzer, von Michaelis bis Georgi 12 kreuzer, ein weibsperson und ein bub, so unter 15 jahren ist, aber das ganze jahr durch ohne unterschied 9 kreuzer, es sei in geld, drank oder speis und essen, begehren oder nemen“¹¹¹.

Auch fordern die Handwerksordnungen sehr oft, daß der freierwerbende Lehrling verpflichtet ist, sein erstes Gesellenjahr bei seinem Lehrmeister um geziemenden Lohn abzudienen.

Eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge im Betrieb lag vor allem im Interesse der organisierten Gesellen. So war es den Meistern vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert vielfach verboten, gleichzeitig mehr als einen Lehrjungen aufzunehmen. Wie die Sieberordnung von Neupölla 1667 betont, auch deswegen, „damit das Handwerk, welches auf dem Land ohne das von einem schlechten Abgang

¹⁰⁷ Cod. Austriacus, suppl. IV, S. 754—767.

¹⁰⁸ A. Horawitz, a. a. O., S. 218 ff.

¹⁰⁹ Handwerksordnung v. 8. I. 1484; vgl. J. Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 184.

Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 50, fol. 347 ff.

¹¹⁰ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 116, fol. 319 ff.

¹¹¹ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 622' ff.

ist, mit überflüssigen Leuten nicht angefüelet werde, noch einer dem andern an seiner Nahrung schädlich oder hinderlich seie“¹¹². Es galt sogar als Privileg, wenn einem Meister gestattet war, im letzten Lehrjahr seines Lehrlingen schon wieder einen neuen aufzuzingen, so z. B. bei den Zimmerleuten Wiener Neustadts 1465¹¹³ und den Leinenwebern von St. Pölten 1501¹¹⁴. Das Recht auf zwei Lehrlingen besaßen die Lebzelter 1568¹¹⁵, Papierer 1768¹¹⁶, Rauchfangkehrer 1673¹¹⁷, Tuchscherer 1714¹¹⁸ und Zischmamaacher 1707¹¹⁹. Erst im Sinne der merkantilistischen Reformen setzte sich der Grundsatz durch: Es solle den Meistern erlaubt sein, so viele Gesellen und Jungen, als sie zu ihrer Arbeit nötig zu haben glauben, zu halten und ihre Werkstätte nach ihren Bedürfnissen einzurichten¹²⁰.

Ein Gesellenstück, mit dem der Lehrling seine erlernten Fähigkeiten unter Beweis zu stellen hatte, wurde nur selten gefordert, so z. B. von den Sattlern in Wiener Neustadt 1457¹²¹. Das Rohmaterial hiezu hatte der Meister beizustellen und der Geselle war dafür verpflichtet, das Gesellenstück dem Meister zum Kauf anzubieten. Wenn dieser ablehnte, konnte er seine Arbeit frei verkaufen. Eine schlechte Arbeit aber verfiel der Stadt. Um die Freisprechung zu erschweren, wurden später immer kostbarere Gesellenstücke verlangt und auch der Lehrling zur Beistellung des Materials verpflichtet. Die Handwerksordnungen verlangen daher ausdrücklich, daß die Gesellenstücke aus marktgängiger, verkäuflicher Ware bestehen sollten. So bestimmte die Huterordnung von Wiener Neustadt 1719, daß „hinfüro anstatt des hungarischen frauenhutes ein deutscher halb biberhärner huet und für den klöpften burgerhuet ein halb biberhärner reichshuet, so alles kaufbar, gemacht werden“ sollte¹²².

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde als Voraussetzung für die Freisprechung das „Christenlehrzeugnis“ gefordert. Allgemein gesetzliche Verordnungen hiezu sind am 6. XII. 1759 und am 18. XI. 1761 ergangen und im Codex Austriacus Band VI publiziert¹²³. Ein „Wiederholungsunterricht“ war schon in der Allge-

¹¹² Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 168' ff.

¹¹³ Mayer J., a. a. O., Bd. II, S. 197.

¹¹⁴ A. Horawitz, a. a. O., S. 220 f.

¹¹⁵ H.-H.-St.A., Reichsregisterbuch Maximilians II., fol. 180 ff.

¹¹⁶ N.Ö. Landesarchiv II, Handwerkssachen, Fasz. 19.

¹¹⁷ Vgl. Fußnote 91.

¹¹⁸ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, Orig. Pgmt. Fol.

¹¹⁹ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 116, fol. 319 ff.

¹²⁰ J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft, Thl. II, Wien 1771, S. 162 führt als besonders nachteilig an: „Die festgesetzte Zahl der Lehrlingen vermindert in der Folge auch die Zahl der Gesellen, welches natürlich den Handlohn zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält.“

¹²¹ Handwerksordnung v. 22. I. 1457; vgl. J. Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 195.

¹²² Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 146, fol. 178 ff.

¹²³ Cod. Austriacus, Bd. VI, S. 74 u. 244.

J. A. Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia, Prag 1860, S. 47, Anm. 1.

meinen Schulordnung vom 6. XII. 1774 unter Paragraph XV vorgesehen¹²⁴, wurde aber erst unter Josef II. als „Sonn- und Feiertagsunterricht der erwachsenen Jugend“ mit Schulzwang eingeführt. Seit 1816 bestand eine detaillierte Organisation dieses Wiederholungsunterrichtes, der bis zum vollendeten 15. Lebensjahre oder dem Ende einer Gewerbelehrezeit ausgedehnt wurde. Ausgenommen von dieser Schulpflicht waren nur Gymnasialschüler, absolvierte Schüler der vierten Klassen sowie Knaben und Mädchen aus höheren Ständen. Erst nach dem Jahre 1848 kommt es in Niederösterreich zur Gründung spezieller „Gewerbeschulen“, die seit 1872 unter einer zentralen staatlichen Oberleitung stehen¹²⁵. Entsprechende Zeugnisse über Besuch und Leistung in der Schule hatte der die Freisprechung begehrende Lehrling vorzuweisen.

Die feierliche Freisprechung des Lehrlings erfolgte vor geöffneter Lade und versammelter Meisterschaft, wobei dem Lehrling der von dem Zechschreiber ausgefertigte und von den Zechmeistern unterzeichnete und gesiegelte Lehr- oder Freisprechbrief überreicht wurde. Dieser Akt war wieder mit mannigfaltigen Kosten verbunden. Der freigesprochene Geselle hatte in die Meisterlade eine besondere Freisprechgebühr zu entrichten, deren Höhe zwischen 16 Kreuzern und 5 Gulden bzw. 1 bis 2 Talern schwankte. Oft trug der Lehrherr die Hälfte dieser Gebühr. Je nach Einfluß der Gesellenverbände verlangten auch diese eine Verehrung, meist aber ein Gesellenmahl. Die Verehrung bestand günstigenfalls nur in „zwei Kendl Wein“, beim Gesellenmahl aber gab es feierliche Zeremonien, die Gesellenweihe und Taufe, die Entjungferung und das Kaufen eines Gesellenamens, was wieder mit Kosten verbunden war. Früheste Zeugnisse dieses Brauchtums finden sich bei den Müllergesellen zu Wiener Neustadt 1484¹²⁶. Bei den Kupferschmieden 1674 kostete der Gesellenname 1 Reichstaler und die Lösung der Jungfrauschaft, das ist das Recht, bei der Umfrage zu sitzen, zwei Wochenlöhne¹²⁷. Man sieht daraus, daß die Gesellen ganz besonders daran interessiert waren, den Lehrjungen ihre Freisprechung zu erschweren. Beim Schlosserhandwerk in Waidhofen a. d. Ybbs entstand so eine Zwischenstufe zwischen Gesellen und Lehrjungen: die Lohnjungen. Sie mußten einige Lehrjahre bereits hinter sich haben — eine normierte Lehrzeit bestand 1560 noch nicht —, durften nicht selbständig, das heißt „Stückwerk“ arbeiten, außer sie versprachen, bei der nächsten Schenke Geselle zu werden¹²⁸. Die Generalhandwerksordnung Kaiser

¹²⁴ K.k. Maria Theresianisches Gesetzbuch, Bd. VII, Nr. 1629, S. 116 bis 137, Par. 15.

¹²⁵ R. v. Klimburg, Die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens in Österreich, Tübingen 1900.

E. Kielhauser, Geschichte des gewerblichen Bildungswesens im alten und neuen Österreich, Klagenfurt 1931.

¹²⁶ Handwerksordnung v. 8. I. 1484; vgl. J. Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 183.

¹²⁷ Ö.St.A., Verwaltungsarchiv, Saalbuch No. 76, fol. 438 ff.

¹²⁸ E. Friess, a. a. O., S. 20.

Karls VI. 1732 stellte solche Mißbräuche nachdrücklich ab: „Die ungebührlichen Gebräuche bei Loszählung der Jungen als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen und dergleichen haben zu unterbleiben“ (Art. IX)¹²⁹.

Bei vielen Handwerken, z. B. den Bierbauern, Bindern, Färbern, Müllern usw., war der Meister verpflichtet, den Lehrling anlässlich der Freisprechung neu einzukleiden. Anstelle des Lehrkleides wurde später oft eine Ablösesumme im Ausmaß von 5 bis 25 Gulden dem Lehrling ausbezahlt. Für die Ausstellung des Lehrbriefes, der in späterer Zeit meist durch schöne Kupferstiche mit Stadtansichten sowie Handwerksymbolen geziert war, wurde oft ein Schreibgeld — bis 3 Gulden — vom Freigesprochenen verlangt¹³⁰. Bei den Schneidern von Purgstall 1706 zahlte der ausgelernte Lehrling ein Pfund Wachs in die Meisterlade, 45 Kreuzer für den Lehrbrief und 12 Pfennig Einschreibgeld¹³¹. Unter Maria Theresia wurden alle diese Gebühren einheitlich geregelt. Gemäß einem kreisamtlichen Circulare vom 26. VIII. 1779 beträgt das Aufding- und Freisprechungsgeld der Lehrjungen je 1 Gulden 30 Kreuzer und die Gebühr für die Ausstellung eines Lehrbriefes ohne Schreib- und Siegelgebühr ebenfalls 1 Gulden 30 Kreuzer. Meistersöhne konnten bis zur Hälfte oder einem Drittel der Gesamtgebühr befreit werden.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß die Stellung des Lehrlings, aber auch der Frau — soweit sie in den Handwerksordnungen überhaupt Erwähnung findet — eine streng geregelte war. Ein gewisser Schutz im Rahmen der allgemeinen Handwerksnormen war damit beiden gewährt, wenn auch besondere, darüber hinausgehende gesundheitliche und soziale Schutzbestimmungen, z. B. Arbeitszeitbeschränkungen, Beschäftigungsverbote, Wöchnerinnenschutz usw., noch fehlen^{131a}. Völlig schutzlos und ungeregt in den Arbeitsbedingungen blieb im Gewerbe jahrhundertlang die Hilfsarbeit von Frauen und Kindern, die zahlenmäßig — wenn auch in den Quellen nur schwer nachweisbar — doch nicht unterschätzt werden darf.

Das große Elend der Frauen- und Kinderarbeit blieb der industriellen Gesellschaft der Neuzeit vorbehalten. Das maßlose Profitstreben des Kapitalismus sah in Frauen und Kindern ein brachliegendes, billiges Arbeiterreservoir, das sich willig, nahezu widerstandslos ausbeuten ließ. Die Stellung der Frau war zudem im 16. und 17. Jahrhundert stark abgesunken. Dem Humanismus, obgleich er gelehrte Damen hervorbringt, war nicht minder die untergeordnete Stellung der Frau in der meist frauenfeindlichen Antike ein Vorbild. Die Reformation hatte den Sturz des Marienkultes

¹²⁹ Cod. Austriacus, suppl. IV, S. 754—767.

¹³⁰ G. Otruba, Berufsstruktur, a. a. O., S. LXXI.

¹³¹ Wolff A. Graf v. Auersperg in „Notizenblatt“, Bd. IV, 1854, S. 367 ff.

^{131a} R. Wissel, Der soziale Gedanke im alten Handwerk, Berlin 1930.

gebracht. Die Verbreitung neuer Geschlechtskrankheiten (Syphilis) steigerte den Haß einer in losen Sitten verrohten Männerwelt. Im 16. Jahrhundert loderten mehr Hexen auf den Scheiterhaufen beider christlicher Bekenntnisse als während des gesamten Mittelalters. Mit dem Dreißigjährigen Krieg brach das Zeitalter des Grobianismus an, das zwar vom „galanten Jahrhundert“ abgelöst wird, ohne daß die Achtung vor der Würde der Frau wiederhergestellt worden wäre. Die offizielle Mätressenwirtschaft des Absolutismus war dem Volk ein wenig nachahmenswertes Vorbild, ebensowenig die vitale Lebenssucht, die üppig-sinnliche Mode des Barock oder die tändelnde Schäfermoral der Rokokozeit. Vielleicht war die „calvinische Wirtschaftsethik“ in Westeuropa noch skrupelloser in der Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit als das in seiner feudalen Agrarstruktur beharrende, katholisch-patriarchalische Österreich.

Die unter Karl VI. und Maria Theresia entstandenen Manufakturen der Textilindustrie¹³² produzierten großteils im Verlagssystem unter Ausnützung der Heimarbeit von Spinnern, Streichern, Schweißern und Webern auf dem Lande — meist aus dem Wiener Becken und dem Waldviertel. Die im Jahre 1724 gegründete Schwechater Cottonfabrik besaß im Jahre 1752 folgende Faktoreien außerhalb von Wien: „Schwechat, Eberstorff, Haimburg, Enzersfeld, Baaden, Raaps, Greillenstein, Vittis, Gerungs, Schrembs, Schweickers, Kürchberg, Hochenaiach, Weithra, Unserfrau, Gmünd, Dietmans und Heinrichstein“¹³³. Im Jahre 1772 beschäftigte sie 55 Beamte, 234 Meister, 54 Gesellen, 40 Lehrjungen, 129 Handlanger, 90 Weiber, 6950 Spinner und Spinnerinnen sowie 261 Krämpler auf 702 Stühlen. Die Baumwollfabrik Friedau beschäftigte zur gleichen Zeit 19 Beamte, 100 Meister, 164 Gesellen, 64 Lehrjungen, 211 Handlanger, 401 Weiber, 5260 Spinner und Spinnerinnen sowie 190 Krämpler auf 220 Stühlen. In der Baumwollfabrik Kettenhof aber finden wir 8 Beamte, 1 Meister, 150 Gesellen, 2 Handlanger, 1950 Spinner und Spinnerinnen und 182 Krämpler¹³⁴. Diese frühesten statistischen Angaben über den Beschäftigtenstand geben Zeugnis ab, daß der Hauptanteil der Produktion auf die Heimarbeit entfiel. Diese schlecht bezahlte Lohnarbeit war aber zu allen Zeiten nur dadurch rentabel, daß die gesamte Familie an dem Akkordsystem mitwirkte.

¹³² G. Otruba, Die Anfänge und die Entwicklung der Industrie in Niederösterreich, in „Unsere Heimat“, Jg. 24, Wien 1953, S. 75 ff.

V. Hofmann, Die Anfänge der österr. Baumwollwarenindustrie in den österr. Alpenländern im 18. Jhdt., in „Archiv f. österr. Geschichte“, Bd. 110, Wien 1926.

H. Deutsch, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich von 1660—1840, Wien 1909.

G. Hann, Die Seidenmanufaktur in Wien und Niederösterreich zur Zeit Maria Theresias, phil. Diss., Wien 1947.

¹³³ Nationalbibliothek Wien, Hs. 15195 „Ingedenck Buch“, fol. 88.

¹³⁴ Firnberg-Otruba-Rutschka, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von N.Ö. von der industriellen Revolution bis zur Gegenwart, Tl. II, Wien 1957, S. 147.

Vgl. G. Otruba, Anfänge, a. a. O., S. 78.

In der Heimarbeit wurde und wird Frau und Kind — von einer sozialen Gesetzgebung kaum kontrollierbar — in den Arbeitsprozeß eingeschaltet und maßlos ausgenützt.

Besondere Bedeutung hatte auch die Kinderarbeit für diese ersten Manufakturen. So erließ Maria Theresia ein eigenes „Avertissement und Reglement vor die zu Krems und dortigen Gegend errichtete Sammet-, Taffet- und anderer glatten Seidenzeugmanufakturen“ 1768¹³⁵, worin „die lehrjungen und lehrmägdelein betreffend“ u. a. bestimmt wird:

XIV. „sollen die lehrjungen und lehrmägdelein, welche das sammet- und taffetmachen erlernen wollen und die ein alter von wenigst 13 jahren erreicht haben müssen, nicht länger als auf 3 monat in die probe genommen werden. Und wann sie sich während dieser probzeit gut anlassen, auch einen wahren lust zu erlernung dieser profession bezeigen, so sollen besagte lehrlinge beyderley geschlechts bey dem kaiserlich königlichen kreisamt zu Krems vermittelst einschreibung in ein zu diesem ende eigends vorhandenes protocoll und zwar diejenigen jungen und mägdelein, welche das sammetmachen erlernen wollen, auf fünf jahre und diejenigen, so des taffetmachens zu erlernen willens sind, auf drey jahre aufgedungen, ihre mit denen lehrmeistern verfertigte lehrcontracte daselbsten depositiret und die bürgen zugleich in besagtem protocoll fürgemerket; auch denen lehrlingen die probzeit an ihren lehrjahren zu gut gehalten werden.

XV. wird denen meistern hiemit verboten, die lehrjungen oder lehrmägdelein zu einiger hausarbeit anzuwenden, sondern selbe sollen nur blos und ganz allein zu erlernung der fabricatur angehalten werden. Auch solle ein meister die lehrjungen oder lehrmägdelein längstens nach verlauf sechs monaten, von ihrer aufdingungszeit anzurechnen, auf den stuhl setzen, damit diese lehrlinge die zeit nicht vergeblich in ihren lehrjahren verlihren. Wo aber ein meister diesem nicht nachkäme und deswegen nicht erhebliche ursachen beybringen könte, so solle dieser lehrling oder lehrmägdelein von ihme weckgenommen und einem anderen meister zum auslehren ex officio übergeben werden.

XVI. sobald die lehrjungen und lehrmägdelein eine zeitlang auf dem stuhl gesessen und die arbeit begriffen haben, so soll ein jeder lehrjung und lehrmägdelein täglich verfertigen, nemlich

Von genueser sammet	$\frac{2}{3}$ ellen.
Von holländischen sammet	$\frac{2}{3}$ ellen.
Von Bastardsammet oder so genannten Plusch von Ala	$\frac{3}{4}$ ellen.
Von florentiner taffet	3 ellen.
Von mantini taffet	4 ellen.
Von starken oder schweren Atlaß	3 ellen.
Von leichten Atlaß und anderen glatten zeugen als gros de Tours und Croisees	4 ellen.

Solte aber der lehrjung oder lehrmägdelein etwan wegen schlechter qualität der seide oder anderen vorkommenheiten und verhinderungen mit dem vorgeschriebenen quanto nicht aufkommen können und der meister sich nicht nach der billigkeit lenken wolte, so solle auf der lehrlinge beschwerden durch drei andere abzuordnen kommende meister die sache erkannt und nach befindenen umständen das quantum verringeret werden.

¹³⁵ N.Ö. Landesarchiv II, Handwerkssachen, Fasz. 20.

Vgl. H. Rauscher, Die Samt- und Taffetfabrik Tetier in Krems 1764—1776, in „Waldviertel“, Nr. 11, Wien 1938.

- XVII. was aber ein lehrjung oder mädlein über obangesetzte ellenmaß täglichen verfertigte, davor solle der meister schuldig sein ihnen den gesellenlohn, das ist zwei drittel von dem oben ausgesetzten meisterlohn zu vergüten und den betrag dessen in eines einem jeglichen lehrjungen und lehrmädlein eigends zuzugeben kommandes büchel einschreiben, um ihnen teils das nötige dafür an kleidung, wäsche etc. beizuschaffen, teils aber bis zu ihrer erstreckten lehrzeit aufzubewahren.
- XVIII. sollen die meister nicht zugeben, so bald ein lehrjung oder lehrmädlein auf dem stuhl arbeitet, daß solche von ihren weibern oder gesellen ausgeschicket werde, noch weniger aber, daß ein gesell einen lehrjungen oder lehrmädlein übel tractire, oder schlage, bei zwei gulden straf vor den meister und ein gulden vor den gesellen in die krankencassa zu erlegen. Und damit auch die lehrjungen und lehrmädlein mit der kost ordentlich versehen werden, so solle
- XIX. der meister einem jeden derselben täglich ein halbes pfund fleisch nebst der suppe und genugsamer zuspeis, dann brod so vil er dessen wird nötig haben, jedoch davon nichts aus dem haus zu tragen oder verderben zu lassen, und an denen fasttügen an fasten- oder mehlspeisen in der proportion abzureichen haben.
- XX. die lehrjungen und lehrmädlein sollen ihren lehrmeistern in allem gehorsamen, was er ihnen in ehrbaren sachen und die zu erlernen habende profession betrifft, befehlen wird. Dahingegen werden die meister dieselbe ohne ursach nicht übel tractiren.
- XXI. sollen die meister denen lehrjungen und lehrmädlein, welche auf denen stühlen arbeiten, allenfalls diese im winter bis zur mitternacht arbeiten wolten, das licht nebst dem bett und monatlich ein paar weiße betttücher oder leilachen verschaffen; desgleichen ihnen wochentlich ein hemd, ein schnuptuch und ein halstuch nebst einem fürtuch vor die mädlein waschen lassen, im fall es ihre eltern nicht tun können.
- XXII. sollen die eltern von denen lehrjungen und lehrmädlein dieselbe während ihrer lehrzeit mit den nötigen kleidungen, wäsche etc. versehen, wo es dieselbe durch das über die ihnen vorgeschriebene tagarbeit verdienende geld nicht selbst tun könnten. Im fall aber ein meister einen lehrjungen oder lehrmädlein zu solchem ende einiges geld anticipiret, so solle der oder dieselbe nach erstreckten lehrjahren solches wieder ersetzen und damit wie oben Par. VI. bei denen gesellen vorgesehen worden, gehalten werden.
- XXIII. solle kein lehrjung oder lehrmädlein sich von seinem meister oder meisterin unter keinem vorwand ohne vorwissen der obrigkeit aus denen lehrjahren entfernen. Und wenn es geschehete oder durch eine krankheit verursacht würde, daß der lehrjung oder lehrmädlein dem meister währenden lehrjahren einige zeit versaumete, so solle, wenn die zeit sechs wochen oder darüber austragen würde, der lehrjung oder lehrmädlein schuldig sein, solche nach verflossenen lehrjahren dem meister durch eben so viel längere arbeit zu ersetzen und nachzutragen. Im übrigen und damit
- XXVI. auch vor die etwa erkrankende arme meister, gesellen, lehrjungen und lehrmädlein eine christliche vorsorge geschehe, wie dergleichen in krankheit verfallende personen versorget und ihnen mit hülflicher hand beigesprungen werden möge. So solle ein jeder von diesen landmeistern 3 kr. und ein gesell wochentlich 1 kr. in die zu solchem ende in einer jeden werkstatt aufgehakten armenbüchse werfen und diese büchse alle quartal in das kaiserlich königliche kreisamt gebracht, was darinnen überzählt, in ein eigenes darzu gewidmetes buch eingetragen und daselbst wahrlich aufbehalten und von dorten aus zu verpflegung der von

dieser profession erkrankenden Personen nach Hinreichung der Cassa das erforderliche abgerechnet und alljährlich die Rechnung darüber an den niederösterreichischen Commercien-Consess eingeschickt werden.“

Dieses „Avertissement“ lehnt sich zwar noch stark an die Bestimmungen der alten Handwerksordnungen an, geht aber doch in rechtlicher Hinsicht — was vor allem die Unterordnung unter die staatlichen Kommerzbehörden anbelangt —, aber auch in seinen sozialen Bestimmungen über diese hinaus. Es steht nicht vereinzelt da, denn Maria Theresia erließ wenige Monate später eine ähnliche Ordnung für das Thysische Fabrikswaisenhaus zu Graz¹³⁶. Jedenfalls dürfen wir in diesen „Avertissements“ die ersten Ansätze einer staatlichen Sozialgesetzgebung in Niederösterreich sehen. Privater Vorläufer waren schon die „Instruktionen wegen der neuen Jungen“ 1654, die Graf Kurtz für die Lehrjungen seines Tucherhandwerks zu Horn erlassen hatte und worin ebenfalls Bestimmungen über Kleidung, Liegerstatt und Kost der Buben enthalten sind¹³⁷.

Der österreichische Staat des 18. Jahrhunderts ist Freund und Förderer der gewerblichen Kinderarbeit. Er stand im Banne der Grundanschauungen des Kameralismus, eines J. H. G. Justi, der sagte: „Man sollte überhaupt alle Kinder von ihrer Kindheit an immer zur Arbeitssamkeit anhalten und ihnen die Arbeit gewohnt und beliebt machen. Gebe es doch hunderterley Arbeiten, wozu Kinder von ihrem 5. und 6. Jahr fähig sind; und wodurch man die Arbeit gleichsam zu ihrer Natur machen würde, indem sie den Müßiggang niemals kennen lernten“¹³⁸. Die Theresianisch-Josephinische Schulpolitik erblickt in der Kinderarbeit eine segensreiche Einrichtung¹³⁹. Das „Spinnschulen-Aufrichtungs-Patent“ Maria Theresias vom 27. November 1765 setzte für alle Kinder, die von ihren Eltern entbehrt werden konnten, die Pflicht zum Besuche der Spinnschule fest¹⁴⁰. Die hausindustrielle Beschäftigung der Kinder in der Textilindustrie war auch das Ziel von Bischof Kindermann, dem Vater der österreichischen Volksschule, wenn er sagte, er wolle „seine Nation industriös machen“¹⁴¹. Der Wiener Kameralist Son-

¹³⁶ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, Hs. 290—94 v. 22. VII. 1768.

¹³⁷ M. Klein, a. a. O., S. 55.

¹³⁸ J. H. G. Justi, Die Grundfeste zu der Macht und der Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft, Königsberg, Leipzig 1760, Bd. I, S. 697, II, S. 117.

Vgl. auch J. H. G. Justi, Vollständige Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, Berlin 1780, S. 179.

¹³⁹ Eine im Verlage der Prager k. k. Normalschulbuchdruckerei erschienene Schrift „Über die Bildung der Jugend zur Industrie“ (1785) sucht dem „im Mittel- und geringen Stande herrschenden Vorurteile: vor dem 14. Jahre sei doch von dem Kinde keine so recht bedeutende Arbeit zu erwarten“ entgegen zu treten. Auf S. 32 wird die Behauptung aufgestellt: „Ein Knabe, ein Mädchen, die erst im 14. Jahre zur Industrie angehalten wurden, werden nie halb so viel leisten, als zwei Kinder, die jenen an Fähigkeiten und Körperkräften gleich, aber vom 6. Jahre an schon zur Industrie gebildet worden sind.“

¹⁴⁰ Cod. Austriacus, Bd. VI, S. 763—778.

¹⁴¹ J. A. Helfert, a. a. O., I, S. 429—434.

nenfels aber forderte in seinem Buche „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz“, daß die Waisen „den Müßiggang als ein Laster von Jugend auf verabscheuen lernen und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterschied des Geschlechtes und der Fähigkeiten zu denjenigen Arbeiten angeführt werden, die für sie schicklich und in der Folge nutzbar sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es rathsam, die Waisenhäuser mit Arbeit- und Manufacturhäusern in einigen Zusammenhang zu bringen, woraus auch noch der Vortheil gezogen werden kann, daß die Kinder in Stand gesetzt werden, in baldem etwas zu ihren Erziehungskosten beyzutragen“¹⁴².

Die Fabrikanten verstanden es geschickt, diese staatliche Erziehungstendenz für ihre Zwecke materiell auszunützen und gleichzeitig humanitär zu bemänteln. So erklärte z. B. der Stockerauer Battist-Fabrikant Gabriel Metsch (1770), er habe sein Unternehmen „aus Liebe zum allgemeinen Besten, und zur Ausrottung des schändlichen Müßigganges, welcher bis zur Ärgernis unter der Jugend herrschet“, gegründet¹⁴³. Die meisten Fabrikanten bewarben sich um Waisen- oder Soldatenkinder, die im Fabriksgebäude wohnten und auch verköstigt wurden.

Auch in der k. k. Wiener Porzellanfabrik auf der Rossau¹⁴⁴ sorgte die Fabrik für den Nachwuchs durch Ausbildung von Lehrlingen, welche meistens aus dem Waisenhaus stammten. Seit dem Jahre 1751 wurden zwei Stiftungsplätze für Zöglinge im Porzellanfache errichtet, deren Zuweisung jedem künftigen Inhaber des Stiftungsinstrumentes freistand. Die Fabrik hatte für Unterbringung, Kost und Kleidung der Lehrlinge zu sorgen. Dies galt jedoch nur für die aus dem Hause Liechtenstein aufgenommenen Zöglinge. Bei den aus dem Waisenhaus übernommenen suchte die Fabrik einen Teil der Lasten auf das erstere überzuwälzen. Im Jahre 1752 übernahm die Fabrik 7 Knaben unter der Bedingung, daß bei Übernahme die Jungen mit anständiger Kleidung und sonst erforderlichen Sachen versehen werden. Für jeden Knaben war ein Beitrag von 18 Rhein. Gulden zu entrichten, da der Fabrik von den Lehrlingen zunächst gar kein Nutzen, eher Schaden zufiele. Die Lehrzeit erstreckte sich auf sechs bis sieben Jahre, darum sollte das Eintrittsalter nicht über zehn Jahre sein. Die Aufsicht über die Knaben hatte ein für diesen Zweck aufgenommener Priester inne, der außer der täglichen Messe die Pflicht hatte, die „Jungen in der geistlichen Lehr, guten Sitten, auch Lesen und Schreiben...“ zu unterrichten, sowie für ihre „Aufführung, Thuen und Lassen“ auch außerhalb der Fabrik „emb-sig Obsorg zu tragen“. Diejenigen, die bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres keine Fähigkeiten im Porzellanfache aufwiesen oder sich schlecht aufführten, sollten der Fabrik nicht länger zur Last

¹⁴² J. v. Sonnenfels, a. a. O., I, S. 99.

¹⁴³ L. v. Mises, Zur Geschichte der österreichischen Fabriksgesetzgebung, in „Ztschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung“, Bd. XIV, Wien, Leizig 1905, S. 211.

¹⁴⁴ H. Bruder, Arbeiterverhältnisse in der k. k. Wiener Porzellanfabrik zur Zeit Maria Theresias, phil. Diss., Wien 1932, S. 21—26.

fallen; vielmehr hatte die „Milde-Hof-Stiftungskommission“ für ihr weiteres Fortkommen Sorge zu tragen.

Ähnliche Verhältnisse herrschten auch in der k. k. Nadelburger Fabrik zu Lichtenwörth¹⁴⁵. Aus einem Fabriksinventar vom Jahre 1751 erfahren wir den Personalstatus¹⁴⁶, der außer einem Fabriksverwalter, einem Nadlermeister mit seinen beiden Söhnen und einer Tochter, „welche alle die bei der nadel-fabrique vorkommende arbeit von anfang bis zu ende dirigiren, besorgen und die ihnen zugegebene lehr-gesellen und arme spital-knaben in allem und jeden unterrichten müssen“, vier Nadler-lehr-gesellen, von denen ein jeder täglich 10 Kreuzer Kostgeld und wöchentlich 30 Kreuzer Wochenlohn nebst Zimmer und Bett genießt, noch 27 Lehrknaben umfaßt. „Von 26 derselben genießt die fabrique aus dem Wienerischen burger-spital einen beitrug von täglichen 4 Kreuzer in barem geld vor einen jeden, und dieses spital gibt solchen auch die notwendige kleidung. Hingegen bezahlet die fabrique vor ihre verpflegung an den nadlermeister Schmitz täglich 6 kreutzer vor jeden, und eben so viel vor den siebenundzwanzigsten namens Annastasio Olivieri, welcher nicht aus dem spital sondern ein anderer armer elternloser waise ist und den auch die fabrique selbst mit kleidung versehen muß.“ Für ärztliche Betreuung war durch die jährliche Bestallung eines Arztes vorgesorgt: „Dem herrn Medico Dr. Jacob Felsreiß in der Neustadt jährlich 40 gulden, für welche derselbe so oft kommen muß, als ein oder der andere bei der fabrique erkranket und er begehret wird“. Im Jahre 1756 wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Kaiserin eine eigene Kirche erbaut und auf Kosten der Fabrik ein Kaplan installiert, der jeden Sonntag nachmittag von zwei bis drei Uhr eine sogenannte „Kinder-Lehr“ veranstalten mußte, wobei der Katechismus ausgelegt werden sollte. Neben dem Medikus wurde auch ein eigener Schulmeister bestellt. Der Personalstand des Jahres 1763 war auf 394 Beschäftigte gestiegen, davon 60 Meister, 170 Gesellen, 85 Jungen, 70 Arbeiter und 9 Tagwerker¹⁴⁷.

Diese Beispiele zeigen, wie die Kinderarbeit, vom Staat her gefördert, bei allen Sparten der Industrie, besonders aber bei den Textilmanufakturen die Regel war. Man darf dabei nicht übersehen, daß es sich vielfach um ausgesprochene vom Staat verordnete Zwangsarbeit handelte. Am 9. November 1761 erschien ein Patent, „... da ... erhelle, daß an Seidenabwinderinnen ein Mangel verspürt werde, so hätten Ihre Majestät ferner zu verordnen geruht, daß zur Abhelfung dieses Mangels die in Armenhäusern befindlichen jungen Mägdelein zum Seidenabwinden abgerichtet und sodann zur eigenen Nahrungserwerbunng abgegeben werden sollen“¹⁴⁸. Die Schwechater- und die Pottendorfer Fabrik ließen ihre Baumwolle in Armenhäusern

¹⁴⁵ H. Müller, Die k. k. Nadelburger Fabrik zu Lichtenwörth, phil. Diss., Wien 1941, S. 33.

¹⁴⁶ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, Altes Kommerz, Fasz. 5, fol. 249 ff.

¹⁴⁷ H. Müller, a. a. O., S. 41.

¹⁴⁸ Cod. Austriacus, Bd. VI, S. 243.

oder Spitälern verarbeiten¹⁴⁹. Maria Theresia verordnete 1765, in Ebersdorf ein Arbeitshaus zu errichten, das sogleich von der Schwechater Spinnerei mit Arbeit versorgt wurde¹⁵⁰. 1774 machte sich die Fridauer Fabrik erbötig, „400 bis 500 in öffentlichen Versorgungsanstalten befindliche alte Leute und Kinder von 10 Jahren an, mit der Kattun-, Zitz- und Schildermacherei Arbeitsverdienst zu verschaffen“¹⁵¹. Die Arbeitshäuser, die für „müßige Bettler“, für trutzige Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechtes, in specie aber für „leichtfertige Weibspersonen, wie auch derselben Kupplerinnen“ gegründet wurden, standen nicht in bestem Ruf¹⁵². Wer in das „Spinnhaus condemnirt“ worden war, neben den trat Armut, Laster und Schande. So war die Fabriksarbeiterin vom Anfang an durch diese charakteristischen Merkmale gebrandmarkt.

Aus der josephinischen Epoche besitzen wir erstmals in den „Generaltabellen über den Personalstand der im Erzherzogtum Österreich unter der Enns befindlichen Fabriken und Kommerzial-Professionen“¹⁵³ statistische Angaben über die Verbreitung der Frauen und Kinderarbeit:

	1782	1785	1790
Factoren und Beamte	121	273	447
Meister und Witwen	6.031	7.896	10.612
Gesellen, Modelstecher u. ä.	7.244	10.743	14.928
Lehrjungen u. Scholaren	2.409	3.283	5.727
Zurichter, Gehilfen, Knechte	2.117	3.288	4.211
Weibspersonen	3.130	7.365	19.158
Seidenwinderinnen, Lazzieherinnen	1.490	3.808	—
Lehrmädchen	433	1.470	1.723
Wollspinner-, Schweifer-Spulerinnen	26.388	81.756	119.906
Krampler, Sortierer(innen)	702	732	5.861
zusammen	50.065	120.614	182.473

Diese Zahlen belegen nicht nur einen außerordentlichen wirtschaftlichen Aufschwung während weniger Jahre, in welche die eigentliche Gründung von Fabriken in großen geschlossenen Erzeugungsstätten — meist aufgelösten Klöstern — fällt. Im Jahre 1785 sind in den „Manufakturtabellen“ erst 261 Fabriken genannt, 1790 aber waren es bereits 411.

Aus den Kreistabellen von 1783 läßt sich ein Bild über die Verteilung auf die einzelnen Landesviertel gewinnen:

¹⁴⁹ M. Hofmann, Die Frauenarbeit in der n.ö. Textilindustrie. Ihre Entwicklung in den ersten 100 Jahren bis 1848; mit besonderer Berücksichtigung der Fabriksarbeiterin, phil. Diss., Wien 1940, S. 22.

¹⁵⁰ V. Hofmann, a. a. O., S. 115.

¹⁵¹ V. Hofmann, a. a. O., S. 225.

¹⁵² Cod. Austriacus, Bd. VI, S. 699 (1765).

Cod. Austriacus, Bd. II, S. 545 (1671).

Vgl. H. Bechtel, a. a. O., Bd. II, S. 261.

H. Hausherr, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, Weimar 1954, S. 168 f.

¹⁵³ Ö.St.A., Hofkammerarchiv, N.Ö. Kommerz, Fasz. 121, 122, 123.

Vgl. auch Firnberg-Otruba-Rutschka, a. a. O., S. 141—152.

	VUWW	VOWW	VUMB	VOMB
Faktoren u. Beamte	30	1	2	12
Meister, Witwen	636	1.375	718	1.697
Gesellen, Modelstecher u. ä.	1.096	1.254	324	461
Lehrjungen u. Scholaren	284	292	110	276
Zurichter, Gehilfen, Handlanger	165	259	12	80
Weibspersonen	300	6	8	75
Seidenwinderinnen, Schweiferinnen, Lazzieherinnen	89	—	—	1
Lehrmädchen	63	—	—	1
Spinner-, Schweifer-, Spulerinnen	35.725	10.929	11	2.635
Krämpler, Sortier(innen)	15	—	—	116
Filatorien	266	—	2	25
Pressen, Hämmer	111	—	30	63
Gruben, Bodungen	298	147	57	178
Stühle	836	2.065	537	1.908

Noch deutlicher wird der Anteil der Frauen und Kinderarbeit, wenn man einzelne Fabriken und Betriebe herausgreift. In den „Manufakturtabellen 1788“ finden sich folgende Angaben: z. B.

	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Knechte	Weiber		
Glashütten							
Allentsteig	1	8	3	10	6		
Ehrenreichsthal	1	8	2	5	13		
Nagelberg	1	8	2	14	—		
Spiegelfabrik							
Neuhaus	4	72	15	2	2		
Kupferhämmer							
Friedau	1	6	1	6	—		
Hirtenberg	1	8	6	—	—		
Waldegg	1	13	4	1	—		
Eisenhämmer							
Piesting	3	19	5	1	—		
Reichenau	1	28	3	263	—		
Weißbach	1	5	1	—	—		
Metallwarenfabriken	Beamte	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Handlanger	Weiber	Lehrmägdelein
Nadelburg	5	35	145	105	14	30	21
Pottenstein	1	1	14	—	—	—	—
Mannersdorf	10	25	155	39	16	196	—

	Beamte	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Handlanger	Weiber	Lehr- mägdelein	Spinner	Krämpler
Holzknopffabriken									
Krems	—	2	14	14	4	6	—	—	—
Waidhofen	—	1	7	1	3	7	—	—	—
Baumwollfabriken									
Dobersberg	2	136	12	17	1	2	—	1.854	—
Ebreichsdorf	43	92	375	147	90	280	—	8.500	607
Kettenhof	28	83	118	30	167	163	45	13.815	317
Melk	12	34	48	—	60	179	—	9.630	46
Schwechat	42	408	1.078	130	182	264	—	28.043	1.203
St. Pölten	20	255	649	463	205	440	—	10.580	180
Schafwollfabriken									
Hainburg	2	5	41	4	4	150	—	162	22
Tulln	1	2	20	6	4	8	3	250	4
Leinenfabriken									
Groß-Siegharts	—	1	—	—	5	12	—	—	4
Waidhofen a. d. Th.	—	4	3	—	8	92	—	22	4
Seidenfabriken									
Leobersdorf	2	8	47	16	2	101	12	—	4
Mödling	1	—	33	32	1	53	16	—	4
Stockerau	2	4	18	70	10	61	21	—	—
Traiskirchen	2	6	37	25	28	12	43	—	—
Wr. Neustadt (Andrä u. Bräunlich)	1	40	45	73	27	52	8	—	3
Papierfabriken									
Ebergassing	1	1	22	7	21	32	—	—	—
Rannersdorf	—	1	12	3	6	15	—	—	—
Rittersfeld	2	1	6	2	6	6	—	—	—
Chemische Fabriken									
Gloggnitz	4	1	26	—	20	—	—	—	—
Pottenstein	1	1	7	—	12	—	—	—	—
Zuckerraffinerie									
Klosterneuburg	3	2	6	8	27	—	—	—	—

Vorliegendes Zahlenmaterial beweist, daß Frauen- und Kinderarbeit in allen Industriesparten anzutreffen war. Am meisten war sie allerdings in der Textilindustrie verbreitet.

Es gab in Niederösterreich auch eigens von den Fabrikanten errichtete „Kinderhäuser“, wo die in der Fabrik beschäftigten Waisen und Soldatenkinder Aufnahme fanden. Eines der ältesten dieser Häuser dürfte ein 1742 von dem Fabrikanten Kienmayr errichtetes Waisenhaus auf dem Rennweg gewesen sein, das aber seit 1750 unter Leitung des Jesuitenmissionärs und kaiserlichen Beichtvaters

Ignatz Parhammer nur mehr wahrhaft humanitären Aufgaben diente¹⁵⁴. Wesentlich ungünstiger war der Eindruck, den Kaiser Josef II. bei einem Besuch der Seidenflorfabrik Consolati in der Grünmühle bei Traiskirchen empfing. In dieser Fabrik arbeiteten gegen 150 Personen, die größtenteils noch im Kindesalter standen. Die Mißstände, die der Monarch in der Pflege und Behandlung dieser Kinder fand, veranlaßten ihn, am 20. XI. 1786 nachstehendes Handbillet an den niederösterreichischen Regierungspräsidenten — Graf Pergen — zu richten¹⁵⁵:

Lieber Graf Pergen!

„Da ich im vorigen Jahre in der sogenannten Grünmühle zu Traiskirchen und die dortige Fabrike in Augenschein genommen habe, so entdeckte ich daselbst unendliche Gebrechen in der Reinlichkeit der Kinder, welche voll Krätze waren, und welches auch auf ihren Gesundheitsstand die nachtheiligsten Folgen nach sich gezogen hat, dergestalt, daß ein epidemisches Faulfieber eingerissen hat, und mehrerer Menschen Tod erfolgt ist.

Sie werden daher, um diesem mehrfältigem Übel für die Zukunft vorzubeugen, sogleich durch das Kreisamt zu Traiskirchen nachstehende Veranstaltungen treffen lassen:

1. Müssen die Mädchen und Knaben in den Schlafzimmern gänzlich abgesondert werden. [Vgl. Verordnung vom 17. IX. 1765 zur „Abstellung des Lasters der Unzucht“, worin befohlen wird, die „Liegerstätten der Dienstboten beiderlei Geschlechtes“ abzusondern]¹⁵⁶.

2. Muß in einem Bette niemals mehr als ein Kind liegen, und nicht wie es bisher auch geschehen ist, 4 auch 5 zusammengelegt werden.

3. Sind die Kinder alle Wochen wenigstens einmal durch Waschen und Kämmen am Leib zu reinigen und zu säubern.

4. Müssen den Kindern alle 8 Tage neu gewaschene Wäsche, Hemden etc. gegeben werden. [Vgl. ähnliche Bestimmungen im Par. 21 der „Sammet-Taffet und andere glatte Seidenzeuge-Manufacturordnung vom 24. III. 1768“]¹⁵⁷.

5. Allmonatlich müssen die Bettstätten gereinigt und die Bettwäsche mit neu gewaschener gewechselt werden.

6. Zweimal des Jahres jedoch im Frühjahr und Herbst hat der Kreisphysikus diese Kinder zu visitieren und das nöthige zu verordnen.

7. Haben über alle obenstehenden Punkte die Ortsobrigkeiten und die betreffenden Seelsorger die Aufsicht und Obacht zu tragen, und darüber vierteljährig unter eigener Dafürhaftung den Bericht zu erstatten.

¹⁵⁴ L. v. Mises, a. a. O., S. 212.

¹⁵⁵ L. v. Mises, a. a. O., S. 230.

¹⁵⁶ J. Kropatschek, Kaiserl. königl. Gesetze, welche den Kommerzialgewerben und den Gewerbsleuten insbesondere vorgeschrieben worden sind, Wien 1804 ff., Bd. IV, No. 818.

¹⁵⁷ Cod. Austriacus, Bd. VI, S. 1072 ff.

In dieser Gemäßheit hat die Regierung alsobald die Anwendung sowohl in Ansehung der Grönmühle als auch überhaupt dahin zu treffen, daß auf die nämliche Art in allen anderen Fabriken, wo Kinder sind, über die Reinlichkeit derselben auch den daraus folgenden Gesundheitsstand fleißig nachgesehen und sorgfältig darauf gehalten werde.

Worüber daher die Regierung zur Befolgung dieser meiner Anordnung die Oberaufsicht mit dem gehörigen Eifer und Nachdruck zu tragen hat.“

Ein Hofkanzleidekret vom 18. II. 1787 bestimmte überdies, daß Kinder „vor dem Antritt des 9. Lebensjahres nicht ohne Not zur Fabrikarbeit aufgenommen werden“ sollen. Damit steht Österreich an der Spitze der europäischen Kinderschutzgesetzgebung, da England erst 1819, Preußen 1839, Frankreich 1841 ein solches Beschäftigungsverbot erließen¹⁵⁸.

Praktisch dürfte sich an dem traurigen Los der Kinder in den Fabrikwaisenhäusern nur wenig geändert haben. Aus einem Protokoll, aufgenommen vom Kreishauptmanne des VUWW am 22. XII. 1789 geht hervor, welche Behandlung die Kinder in einem solchen Fabrikskinderhause erfuhren¹⁵⁹. Die Veranlassung zu dieser Untersuchung gab die Beschwerde eines Untertanen der Herrschaft Winkelberg, dessen zwei Söhne dem Seidenzeugfabrikanten Cagliano in Mödling aus der Lehre „wegen übler Behandlung und Pflege“ entwichen waren. Caglianos Aussagen wurden vom Pfarrer und vom Magistrat von Mödling als richtig bestätigt. „(Seine) Lehrlinge bekommen täglich zum Frühstück 11 und 12 Loth Brodt, zu Mittag eine Soupe, Rindfleisch und Zugemüse, dann Brodt so viel als sie essen wollen, zur Jause abermal 11—12 Loth Brodt, dann abends eine Soupe, dann Zugemüse oder eine andere Speise und wiederum so viel Brodt als sie wollen.“ — „Gekleidet seien sie alle gleich von gutem Tuch, alle drei Jahre werden sie neu gekleidet, alle Jahre erhielten sie neue Beinkleider und Sommerwesten. Auf alle Tage zur Arbeit haben sie Winterszeit eine tüchene und Sommerszeit eine zeugene Kleidung, wofür keine Zeit festgesetzt ist, sondern jenes, was zugrunde gerichtet wird, frisch nachgeschafft wird, nebstdem lasse er jedem 4 Stück Hemden, 2 Paar Strümpfe von Garn, 1 Paar von Woll, dann zwei Paar Schuh, welche das Jahr hindurch zweimal gedoppelt werden; zu Zeiten, wenn es die Nothwendigkeit erheischet, erhalte ein oder der andere Lehrling auch etwas mehr.“ — „Alle

¹⁵⁸ Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Tübingen 1956, Bd. I, S. 245 (Artikel: Arbeiterschutz von H. Pechan), Bd. V, S. 614 (Artikel: Kinder- und Jugendarbeitsschutz v. W. Siebert).

H. Müller, Die Entwicklung des deutschen Jugendarbeitsschutzrechtes, Würzburg 1939.

A. Hauser, Zur Geschichte der Kinderarbeit in der Schweiz, Zürich 1956.

¹⁵⁹ Bericht des Badener Landschaftsphysikus vom 30. XII. 1789. L. v. Mises, a. a. O., S. 217/8, 231.

Sonn- und Feyertage müßten die Kinder dem Gottesdienste beiwohnen und in die Kristenlehre gehen; die erwachsene Jungen habe er diesfalls zur Aufsicht bestellt, und jedem 3 Knaben zugetheilt, die er in die Kirchen führen müsse. Hiervor bekommen diese Aufseher an Sonn- und Feyertagen um eine Speis mehr.“ — „Die Strafen seien bei ihm sehr geringe, doch aber zu Zeiten höchst nothwendig; die meiste Strafe sei, daß er einem 12 Streiche mit einer Gattung Disciplin geben ließe. Der Thorwärter seiner Fabrik, welcher einst Soldat war, teile diese Strafe aus. Die übrigen Strafen seien einige Batzen, dann kniend im Speisezimmer essen.“

Bezüglich dieser „Art Disciplin“ beantragte die n.ö. Regierung in einer Note vom 4. I. 1790, seine Majestät möge „in Ansehung der Strafarten der Lehrlinge zu begnehmigen allergnädigst geruhen, daß die Fabriken sich künftig hiezu der Anwendung der Disciplinen und dergleichen zu enthalten und anstatt derselben sich zur Bestrafung der Lehrlinge der Ruthen als eines in allem Betrachte diesen angemessenen und nicht gefährlichen Werkzeuges zu bedienen angewiesen werden“. Der Kaiser genehmigte diesen Vorschlag mit a. h. Resolution vom 10. I. 1790¹⁶⁰.

Die praktische Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes Kaiser Josefs II. wurde bereits kurz nach seinem Tode außer Kraft gesetzt, da die von ihm vierteljährlich angeordneten Fabriksvisitationen durch den Kreisphysikus aus Ersparnisgründen eingestellt wurden. Die Überwachung wurde den Ortsobrigkeiten, vorzüglich aber den Seelsorgern im Nebenamte übertragen¹⁶¹. Leider fehlte aber dem niederösterreichischen Pfarrklerus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts großteils das nötige soziale Verständnis für diese wichtige Aufgabe¹⁶².

Die Sozialgesetzgebung des 18. Jahrhunderts war wirklich nur ein Ansatz¹⁶³. Denn sie kannte für Frauen und Kinder keinerlei Beschränkung der Arbeitszeit, die 14 bis 16 Stunden pro Tag betrug. Ein Maximalarbeitstag für Jugendliche, von 10 Stunden für Neun- bis Zwölfjährige und 12 Stunden für Zwölf- bis Sechzehnjährige, wurde erst 1842 festgelegt. Ein Maximalarbeitstag für Frauen von 11 bzw. 12 Stunden wurde überhaupt erst 1885 bestimmt. Es gab auch noch keinerlei Arbeitsschutzbestimmungen betreffend des Arbeitsplatzes. Mit Ausnahme eines Notizblattes vom Jahre 1831, nach dem „Vorrichtungen, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken

¹⁶⁰ L. E. Barth-Barthenheim, Allgemeine österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Wien 1819–24, Bd. IV/1, S. 170.

¹⁶¹ L. v. Mises, a. a. O., S. 232.

¹⁶² E. Weinzierl-Fischer, Visitationsberichte österreichischer Bischöfe an Kaiser Franz I. (1804–1835), in „Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs“, Bd. 6, Wien 1953, S. 240–311.

E. Weinzierl-Fischer, Österreichs Klerus und die Arbeiterschaft, in „Wort und Wahrheit“, XII. Jg., H. 8, Wien 1957, S. 613 ff.

¹⁶³ Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, Wien 1905, Bd. I, S. 221 ff. (Artikel: Arbeitsrecht).

erzeugt werden, kontrolliert und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden“ mußten¹⁶⁴, und der Sicherheitsbestimmungen gegen die Explosion von Dampfkesseln, die 1835 erlassen wurden, nachdem in einer Ottakringer Zündholzfabrik eine Arbeiterin durch eine Explosion verletzt worden war¹⁶⁵, gab es bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts keine gesetzlichen Vorschriften über Schutzvorrichtungen oder die Beschaffenheit von Arbeitsräumen.

Besondere Schwierigkeiten entstanden auch aus dem Bestehen der allgemeinen Schulpflicht und der Tatsache einer vom Morgengrauen bis zum Nachteinbruch währenden Arbeitszeit der Kinder. Die Fabrikanten fanden den Ausweg, eigene „Fabriksschulen“ zu errichten, wo die Kinder nach der Arbeit und an Sonntagen durch eigens vom Fabriksherrn besoldete Lehrer unterrichtet wurden. Die Studienhofkommission befand sich in einem Dilemma, da sie wohl die Problematik eines solchen Unterrichtes erkannte, aber dennoch den Fabrikanten keinen abschlägigen Bescheid erteilen durfte. Am 18. Februar 1787 erließ sie nachstehende Verordnung an die Regierung: „Hier kommt es darauf an, daß man ein Mittel finde, wie die Kinder, die bereits bei Fabriken in der Arbeit stehen, dennoch nicht ganz ohne Unterricht bleiben ... Man kann nicht fordern, daß die Fabrikanten sich des Tages ein paar Stunden an ihren Arbeiten abrechnen; und noch weniger ist es thunlich, wie in diesem Berichte angetragen wird, den Kindern zuzumuthen, daß sie, wenn sie im Sommer von 5 oder 6 Uhr frühe bis abends um 7 Uhr gearbeitet haben, noch ein oder zwey Stunden auf den Schulunterricht verwenden sollen“¹⁶⁶. Dennoch kam es zu Errichtung von Fabriksschulen zu Ebreichsdorf, Penzing, zu Wiener Neustadt durch den Seidenzeugfabrikanten Andräe und zu St. Pölten (1788—1814) durch den Kattunfabrikanten Reinke. In St. Pölten trug der Fabrikant die Kosten der Bezahlung des Lehrers, der Beheizung sowie der Schulrequisiten für die Schüler. Der Unterricht dauerte vom 15. August bis 15. Mai, wobei die Abendschule jeweils zwei Unterrichtsstunden betrug. Im Sommer war keine Schule, „da es auch an den langen Sommertagen zu beschwerlich sein möchte, nach einer von früh morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr anhaltenden Arbeit und oft, ohne was anders als ein trockenes Stück Brot genossen zu haben, die Abendschule zu besuchen“. Im Winter gab es dafür vier Wochen lang normale Tageschule. Jeweils sonntags fand die Christenlehre statt¹⁶⁷.

Eine interessante Frage, die aber gerade für das 18. Jahrhundert quellenmäßig noch schwer zu beantworten ist, stellt das Verhältnis der Entlohnung von Männer-, Frauen- und Kinderarbeit dar. M. Hofmann bringt in ihrer Dissertation „Die Frauenarbeit in der

¹⁶⁴ J. Wildner, Das österreichische Fabrikenrecht, Wien 1838, S. 214.

¹⁶⁵ J. Slokar, Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I., Wien 1898, S. 121 f.

¹⁶⁶ L. v. Mises, a. a. O., S. 224.

¹⁶⁷ I. Scheiblin, Die St. Pöltner Fabriksschule, in „Die Arbeits-Gemeinschaft“, 8. Jg., St. Pölten 1932, S. 28 ff.

niederösterreichischen Textilindustrie“ folgende vereinzelte Angaben aus der Zeit Maria Theresias z. B.: „10 Lehmädchen, die dem Italiener Romani zur Seidenarbeit zur Verfügung gestellt wurden, erhielten 9 Kreuzer pro Tag, dazu die Kleidung und 4 Gulden Waschlohn im Jahr, die erwachsenen Mägdelein in den Spinnschulen 2 Kreuzer im Tag. Den Soldatenweibern verschaffte das Spinnen, Stricken oder Weben eine „Tägliche Lohnung per 5 Kreuzer“. Denselben Betrag bezahlten die Kaiserin und Josef II. als eine Art Arbeitslosenunterstützung den männlichen und weiblichen Spinnern, Webern etc., den Kindern nur 3 Kreuzer. Nach einem leidlich erhaltenen Verzeichnis aus dem Jahre 1784 konnte sich eine Person mit dem Wollspinnen täglich höchstens 12, mindestens aber 4 Kreuzer, mit dem Flachsspinnen höchstens 7, mindestens aber 3 Kreuzer verdienen.“ M. Hofmann kommt — unter Verwendung von vormärzlichen Lohnangaben — zu dem abschließenden Ergebnis: „Die Frauen standen als Lohnempfängerinnen zwischen den Männern und den Kindern. Das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Löhnen und denen der Kinder war ein absteigendes, etwa 20 : 10 : 5“¹⁶⁸.

Aus einem Amtsbericht des Wiener Magistrates vom 10. X. 1792 geht hervor, daß sich bei den Seidenzeugfabrikanten der Gebrauch eingebürgert hat, den schon etwas mehr fähigen Lehrjungen den halben Gesellenlohn zu geben, was zu Ausschweifung solcher Jugendlicher in Wirtshäusern geführt habe. Viele Fabrikanten hätten aus Eigennutz ihre Werkstühle statt mit Gesellen nur mehr mit Lehrjungen besetzt, denen sie entweder gar keinen oder nur halben Gesellenlohn bezahlten. Sobald der Lehrjunge freigesprochen wurde, entließ man ihn sogleich und nahm an seiner Stelle einen neuen Lehrjungen auf¹⁶⁹.

Der Übergang von der Manufaktur- zur Fabrikaturepoche bedeutet für die Frauen- und Kinderarbeit zunächst ein weiteres soziales Absinken. Im Zeichen der Dampfmaschine wird der Arbeitsprozeß einerseits in der Fabrik zentralisiert, andererseits durch die vollständige Mechanisierung der Maschinen in mannigfaltige Hilfsarbeiten zerlegt. Diese schon im Vormärz des 19. Jahrhunderts ihrem Tiefpunkt zutreibende Entwicklung^{169a} darzustellen, überschreitet den Rahmen dieses Aufsatzes.

Die Frau am Ausgang des 18. Jahrhunderts hat überdies ihre innere Lethargie überwunden und beginnt allmählich überall in Europa den Kampf um ihre Gleichberechtigung. Olympe de Gouges hatte in der Französischen Revolution (1789) den Versuch gewagt, nach dem Vorbild der Erklärung der Menschenrechte eine „Erklärung der Frauenrechte“ herauszugeben, in der sie aktives und passives Wahlrecht sowie die Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern für Frauen forderte¹⁷⁰. 1792 erschien von Mary Wollstonecraft zu London das

¹⁶⁸ M. Hofmann, a. a. O., S. 49 ff.

¹⁶⁹ L. v. Mises, a. a. O., S. 220 f.

^{169a} H. Hausherr, a. a. O., S. 366 f., F. Lütge, a. a. O., S. 334 f.

¹⁷⁰ J. Michelet, Die Frauen der Revolution, München 1913.

Frauenarbeit in diversen Berufen.



Magd am Kessel. Handzeichnung des 14. Jhdts. (Germanisches Nationalmuseum Nürnberg).



Wasserbrennerin. Aus M. Schrick: Von den außgebrennten Wassern, Straßburg 1519.



Goldwäscherin. Aus G. Agricola: De re metallica, Basel 1556.



Former. Am Bottich mischen Frauen. Aus Abraham a Sancta Clara: Etwas für Alle, Wien 1711—33.

Frauenarbeit im Textilgewerbe.



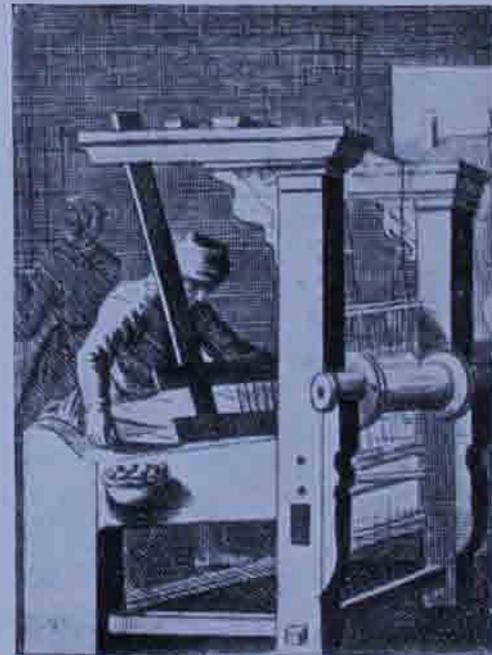
Hochwebstuhl aus Rhabanus Maurus: De Universo (Abschrift des 11. Jhdts.)



Madonna am Wirkrahmen. Glasfenster des 14. Jhdts. in der Kirche von Straßengel (Stmk.)



Vorbereiten des Garns zum Weben. Holzschnitt aus R. Zamorensis: Spiegel des menschlichen Lebens, Augsburg 1479.



Weber am Webstuhl. (Frau im Hintergrund). Aus Abraham a Sancta Clara: Etwas für Alle, Wien 1711—33.

Buch „A Vindication of the Rights of Woman“, das ein Jahr später von Chr. G. Salzmänn ins Deutsche übertragen wurde. Gleichzeitig veröffentlichte Th. v. Hippel die Broschüre „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“. Diese drei Werke stehen an der Wiege der großen Frauenrechtsbewegung des 19. Jahrhunderts¹⁷¹. Es fehlt aber auch nicht an Zeugnissen, daß die arbeitenden Frauen Niederösterreichs im 18. Jahrhundert bereit waren, für ihre Rechte und eine soziale Besserstellung mutig einzutreten. Bei einem Aufstand der Wiener Schuhknechte im Jahre 1722, der durch Militäreinsatz niedergeworfen wurde, fanden 1 Schustermeister, 2 Schuhknechte, 2 Bäcker, 1 Schneider und 1 Mägdlein den Tod durch Erschießen. Sieben des Aufruhrs angeklagte Schuhknechte wurden gehenkt¹⁷². Laut Kreisamtsdekret vom 14. II. 1769 leistete das Kreisamt im Auftrag der Regierung in der Batistfabrik G. Metsch zu Stockerau bei einem Streik von 14 Arbeiterinnen „gehörige Assistenz“. Jenen Mädchen, welche die Arbeit nicht unterbrochen hatten und „gleich gut und fein gespunnen haben“, wurde als Belohnung aus der Verlags-Casse des k. k. niederösterreichischen Commerzien-Consesses je ein Species Thaler durch den Kreishauptmann ausgefolgt¹⁷³. Dieser allein von Frauen durchgeführte Streik dürfte wohl eines der frühesten Zeugnisse einer erwachenden Frauenbewegung in Niederösterreich sein.

¹⁷¹ Sveistrup u. Zahn-Harnack, Die Frauenfrage in Deutschland 1790—1930. Strömungen und Gegenströmungen. Sachlich geordnete und erläuterte Quellenkunde, Berlin 1934.

¹⁷² R. Wissel, Recht, a. a. O., Bd. I, S. 476.

¹⁷³ G. Otruba, Industrietopographie Niederösterreichs vom Zeitalter des Merkantilismus bis zum ersten Weltkrieg, Wien 1956, S. 132.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1958-1960

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Otruba Gustav

Artikel/Article: [Zur Geschichte der Frauen- und Kinderarbeit im Gewerbe und den Manufakturen Niederösterreichs 143-179](#)